

20.026 s Zivilprozessordnung. Änderung

Geltendes Recht

Entwurf des Bundesrates

Beschluss des Ständerates

Beschluss des Nationalrates

vom 26. Februar 2020

vom 16. Juni 2021

vom 10. Mai 2022

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist*

*Zustimmung zum Beschluss des Ständerates,
wo nichts vermerkt ist*

Schweizerische Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung)

Änderung vom ...

*Die Schweizerische Bundesversammlung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 26. Februar 2020¹,
beschliesst:*

¹ BBl 2020 2697

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

|
 Die Zivilprozessordnung² wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks
Im ganzen Erlass wird
 «Urteilsvorschlag» durch
 «Entscheidvorschlag» ersetzt.

Art. 5 Einzige kantonale
 Instanz

Art. 5 Abs. 1 Bst. f

¹ Das kantonale Recht bezeichnet das Gericht, welches als einzige kantonale Instanz zuständig ist für:

¹ Das kantonale Recht bezeichnet das Gericht, welches als einzige kantonale Instanz zuständig ist für:

- a. Streitigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum einschliesslich der Streitigkeiten betreffend Nichtigkeit, Inhaberschaft, Lizenzierung, Übertragung und Verletzung solcher Rechte;
- b. kartellrechtliche Streitigkeiten;
- c. Streitigkeiten über den Gebrauch einer Firma;
- d. Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb, sofern der Streitwert mehr als 30 000 Franken beträgt oder sofern der Bund sein Klagerecht ausübt;
- e. Streitigkeiten nach dem Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18. März 1983;
- f. Klagen gegen den Bund;
- g. die Einsetzung eines Sonderprüfers nach Artikel 697b des Obligationenrechts (OR);

- f. Klagen gegen den Bund, sofern der Streitwert mehr als 30 000 Franken beträgt;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

- h. Streitigkeiten nach dem Kollektiv-anlagengesetz vom 23. Juni 2006, nach dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015 und nach dem Finanzinstituts-gesetz vom 15. Juni 2018;
- i. Streitigkeiten nach dem Wappenschutzgesetz vom 21. Juni 2013, dem Bundesgesetz vom 25. März 1954 betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes und dem Bundes-gesetz vom 15. Dezember 1961 zum Schutz von Namen und Zeichen der Organisation der Ver-einten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisatio-nen.

² Diese Instanz ist auch für die An-ordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage zuständig.

Art. 6 Handelsgericht

Art. 6 Abs. 2 Bst. b, c und d sowie 3, 4 Bst. c und 6

Art. 6

¹ Die Kantone können ein Fachge-richt bezeichnen, welches als einzige kantonale Instanz für handelsrechtli-che Streitigkeiten zuständig ist (Han-delsgericht).

² Eine Streitigkeit gilt als handels-rechtlich, wenn:

² Eine Streitigkeit gilt als handels-rechtlich, wenn:

- a. die geschäftliche Tätigkeit min-destens einer Partei betroffen ist;
- b. gegen den Entscheid die Be-schwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht offen steht; und
- c. die Parteien im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sind.

- b. der Streitwert mehr als 30 000 Franken beträgt;
- c. die Parteien als Rechtseinheit im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetra-gen sind;

² ...

- b. ...
... ; oder eine nichtvermö-gensrechtliche Streitigkeit vor-liegt;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

- d. es sich nicht um eine Streitigkeit aus Arbeitsverhältnis, nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989³, nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995⁴, aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen oder aus landwirtschaftlicher Pacht handelt.

³ Ist nur die beklagte Partei im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen, sind aber die übrigen Voraussetzungen erfüllt, so hat die klagende Partei die Wahl zwischen dem Handelsgericht und dem ordentlichen Gericht.

³ Ist nur die beklagte Partei als Rechtseinheit im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen, sind aber die übrigen Voraussetzungen erfüllt, so kann die klagende Partei zwischen dem Handelsgericht und dem ordentlichen Gericht wählen.

⁴ Die Kantone können das Handelsgericht ausserdem zuständig erklären für:

⁴ Die Kantone können das Handelsgericht ausserdem zuständig erklären für:

- a. Streitigkeiten nach Artikel 5 Absatz 1;
- b. Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften und Genossenschaften.

- c. Fälle, welche die folgenden Bedingungen erfüllen:
 1. Die Streitigkeit betrifft die geschäftliche Tätigkeit mindestens einer Partei.
 2. Der Streitwert beträgt mindestens 100 000 Franken.
 3. Die Parteien stimmen der Zuständigkeit des Handelsgerichts zu.
 4. Im Zeitpunkt dieser Zustimmung hat mindestens eine Partei ihren Wohnsitz,

³ SR 823.11

⁴ SR 151.1

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

ihren gewöhnlichen
Aufenthaltort oder ihren Sitz
nicht in der Schweiz.

⁵ Das Handelsgericht ist auch für die
Anordnung vorsorglicher Massnah-
men vor Eintritt der Rechtshängigkeit
einer Klage zuständig.

⁶ Besteht eine Streitgenossenschaft
aus Parteien, die nicht alle als
Rechtseinheiten im schweizerischen
Handelsregister oder in einem ver-
gleichbaren ausländischen Register
eingetragen sind, so ist das
Handelsgericht nur zuständig, wenn
alle Klagen in seine Zuständigkeit
fallen.

Art. 8 Direkte Klage beim
oberen Gericht

Art. 8 Abs. 2 zweiter Satz

¹ In vermögensrechtlichen
Streitigkeiten kann die klagende
Partei mit Zustimmung der beklagten
Partei direkt an das obere Gericht
gelangen, sofern der Streitwert min-
destens 100 000 Franken beträgt.

² Dieses Gericht entscheidet als
einzige kantonale Instanz.

² ...

... Es ist auch für
die Anordnung vorsorglicher
Massnahmen vor Eintritt der
Rechtshängigkeit zuständig.

Art. 10 Wohnsitz und Sitz

Art. 10 Abs. 1 Bst. c

¹ Sieht dieses Gesetz nichts anderes
vor, so ist zuständig:

¹ Sieht dieses Gesetz nichts anderes
vor, so ist zuständig:

a. für Klagen gegen eine natürliche
Person: das Gericht an deren
Wohnsitz;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

- b. für Klagen gegen eine juristische Person und gegen öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften sowie gegen Kollektiv- und Kommanditgesellschaften: das Gericht an deren Sitz;
- c. für Klagen gegen den Bund: das Obergericht des Kantons Bern oder das obere Gericht des Kantons, in dem die klagende Partei ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- d. für Klagen gegen einen Kanton: ein Gericht am Kantonshauptort.

² Der Wohnsitz bestimmt sich nach dem Zivilgesetzbuch (ZGB). Artikel 24 ZGB ist nicht anwendbar.

- c. für Klagen gegen den Bund: das Gericht in der Stadt Bern oder das Gericht am Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort der klagenden Partei;

Art. 51 Folgen der Verletzung der Ausstandsvorschriften

Art. 51 Abs. 3

Art. 51

¹ Amtshandlungen, an denen eine zum Ausstand verpflichtete Gerichtsperson mitgewirkt hat, sind aufzuheben und zu wiederholen, sofern dies eine Partei innert zehn Tagen verlangt, nachdem sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat.

² Nicht wiederholbare Beweismassnahmen darf das entscheidende Gericht berücksichtigen.

³ Wird der Ausstandsgrund erst nach Abschluss des Verfahrens entdeckt, so gelten die Bestimmungen über die Revision.

³ Wird der Ausstandsgrund erst nach Abschluss des Verfahrens entdeckt und steht kein anderes Rechtsmittel mehr zur Verfügung, so gelten die Bestimmungen über die Revision.

³ *Betrifft nur den französischen Text (siehe Art. 70 Abs. 2, Art. 76 Abs. 1, Art. 104 Abs. 4, Art. 119 Abs. 5, Art. 237 Abs. 1 und 2 und Art. 238 Bst. f)*

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 53** Rechtliches Gehör

¹ Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

² Insbesondere können sie die Akten einsehen und Kopien anfertigen lassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Art. 63 Rechtshängigkeit bei fehlender Zuständigkeit und falscher Verfahrensart

¹ Wird eine Eingabe, die mangels Zuständigkeit zurückgezogen oder auf die nicht eingetreten wurde, innert eines Monats seit dem Rückzug oder dem Nichteintretensentscheid bei der zuständigen Schlichtungsbehörde oder beim zuständigen Gericht neu eingereicht, so gilt als Zeitpunkt der Rechtshängigkeit das Datum der ersten Einreichung.

Art. 53

³ Sie dürfen zu sämtlichen Eingaben der Gegenpartei Stellung nehmen. Das Gericht kann ihnen dazu eine angemessene Frist ansetzen. In den übrigen Fällen müssen sie innert 10 Tagen Stellung nehmen, ansonsten Verzicht angenommen wird.

Art. 63

¹ ...

... Gericht neu eingereicht oder gemäss Artikel 143 Absatz ¹^{bis} weitergeleitet, so gilt als Zeitpunkt ...

Art. 52a Auslegung des Gesetzes und Vertrauensschutz

¹ Die Gerichte legen die Verfahrensregeln unter Berücksichtigung des Zugangs der Parteien zur Justiz aus.

² Falsche Rechtsmittel- und Fristbelehrungen in einem Entscheid oder einer prozessleitenden Verfügung nach diesem Gesetz sind gegenüber allen Gerichten wirksam.

Art. 53

³ ...

...
Das Gericht setzt ihnen dazu eine Frist von mindestens 10 Tagen an. Nach unbenutztem Ablauf der Frist wird Verzicht angenommen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

² Gleiches gilt, wenn eine Klage nicht im richtigen Verfahren eingereicht wurde.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen gesetzlichen Klagefristen nach dem SchKG.

Art. 68 Vertragliche Vertretung

¹ Jede prozessfähige Partei kann sich im Prozess vertreten lassen.

² Zur berufsmässigen Vertretung sind befugt:

- a. in allen Verfahren: Anwältinnen und Anwälte, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 berechtigt sind, Parteien vor schweizerischen Gerichten zu vertreten;
- b. vor der Schlichtungsbehörde, in vermögensrechtlichen Streitigkeiten des vereinfachten Verfahrens sowie in den Angelegenheiten des summarischen Verfahrens: patentierte Sachwalterinnen und Sachwalter sowie Rechtsagentinnen und Rechtsagenten, soweit das kantonale Recht es vorsieht;
- c. in den Angelegenheiten des summarischen Verfahrens nach Artikel 251 dieses Gesetzes: gewerbmässige Vertreterinnen und Vertreter nach Artikel 27 SchKG ;
- d. vor den Miet- und Arbeitsgerichten beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter, soweit das kantonale Recht es vorsieht.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

³ Die Vertreterin oder der Vertreter hat sich durch eine Vollmacht auszuweisen.

⁴ Das Gericht kann das persönliche Erscheinen einer vertretenen Partei anordnen.

Art. 70 Notwendige Streitgenossenschaft

¹ Sind mehrere Personen an einem Rechtsverhältnis beteiligt, über das nur mit Wirkung für alle entschieden werden kann, so müssen sie gemeinsam klagen oder beklagt werden.

² Rechtzeitige Prozesshandlungen eines Streitgenossen wirken auch für säumige Streitgenossen; ausgenommen ist das Ergreifen von Rechtsmitteln.

Art. 71 Einfache Streitgenossenschaft

¹ Sollen Rechte und Pflichten beurteilt werden, die auf gleichartigen Tatsachen oder Rechtsgründen beruhen, so können mehrere Personen gemeinsam klagen oder beklagt werden.

² Die einfache Streitgenossenschaft ist ausgeschlossen, wenn für die einzelnen Klagen nicht die gleiche Verfahrensart anwendbar ist.

³ Jeder Streitgenosse kann den Prozess unabhängig von den andern Streitgenossen führen.

Art. 70 Abs. 2
Betrifft nur den französischen Text.

Art. 71 Einfache Streitgenossenschaft

¹ Mehrere Personen können gemeinsam klagen oder beklagt werden, sofern:

- a. Rechte und Pflichten beurteilt werden sollen, die auf gleichartigen Tatsachen oder Rechtsgründen beruhen;
- b. für die einzelnen Klagen die gleiche Verfahrensart anwendbar ist; und
- c. das gleiche Gericht sachlich zuständig ist.

Art. 70

² *Betrifft nur den französischen Text (siehe Art. 51 Abs. 3, ...)*

Art. 71

¹ Sollen Rechte und Pflichten beurteilt werden, die auf gleichartigen Tatsachen oder Rechtsgründen beruhen, so können mehrere Personen gemeinsam klagen oder beklagt werden, sofern:

- a. für die einzelnen Klagen die gleiche Verfahrensart anwendbar ist oder unterschiedliche Verfahrensarten anwendbar sind, die ausschliesslich auf dem Streitwert beruhen; und
- b. das gleiche Gericht sachlich zuständig ist.
- c. *Streichen*

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

² Jeder Streitgenosse kann den Prozess unabhängig von den andern Streitgenossen führen.

Art. 76 Rechte der intervenierenden Person

¹ Die intervenierende Person kann zur Unterstützung der Hauptpartei alle Prozesshandlungen vornehmen, die nach dem Stand des Verfahrens zulässig sind, insbesondere alle Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und auch Rechtsmittel ergreifen.

² Stehen die Prozesshandlungen der intervenierenden Person mit jenen der Hauptpartei im Widerspruch, so sind sie im Prozess unbeachtlich

Art. 76

¹ *Betrifft nur den französischen Text (siehe Art. 51 Abs. 3, ...)*

Art. 81 Grundsätze

¹ Die Streitverkündende Partei kann ihre Ansprüche, die sie im Falle des Unterliegens gegen die Streitberufene Person zu haben glaubt, beim Gericht, das mit der Hauptklage befasst ist, geltend machen.

² Die Streitberufene Person kann keine weitere Streitverkündungsklage erheben.

Art. 81 Abs. 1 und 3

¹ Die Streitverkündende Partei kann Ansprüche, die sie im Falle des Unterliegens gegenüber der Streitberufenen Person zu haben glaubt oder die sie von Seiten der Streitberufenen Person befürchtet, beim Gericht, das mit der Hauptklage befasst ist, geltend machen, sofern:

- a. die Ansprüche in einem sachlichen Zusammenhang mit der Hauptklage stehen;
- b. das Gericht dafür sachlich zuständig ist; und
- c. die Hauptklage und die Ansprüche im ordentlichen Verfahren zu beurteilen sind.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

³ Im vereinfachten und im summarischen Verfahren ist die Streitverkündungsklage unzulässig.

³ *Aufgehoben*

Art. 82 Verfahren

Art. 82 Abs. 1 dritter Satz

¹ Die Zulassung der Streitverkündungsklage ist mit der Klageantwort oder mit der Replik im Hauptprozess zu beantragen. Die Rechtsbegehren, welche die streitverkündende Partei gegen die streitberufene Person zu stellen gedenkt, sind zu nennen und kurz zu begründen.

¹ ...

... Sie sind nicht zu beziffern, wenn sie dieselbe Leistung betreffen, zu der die streitverkündende Partei ihrerseits im Hauptverfahren verpflichtet wird.

² Das Gericht gibt der Gegenpartei sowie der streitberufenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme.

³ Wird die Streitverkündungsklage zugelassen, so bestimmt das Gericht Zeitpunkt und Umfang des betreffenden Schriftenwechsels; Artikel 125 bleibt vorbehalten.

⁴ Der Entscheid über die Zulassung der Klage ist mit Beschwerde anfechtbar.

Art. 85 Unbezifferte Forderungsklage

Art. 85

¹ Ist es der klagenden Partei unmöglich oder unzumutbar, ihre Forderung bereits zu Beginn des Prozesses zu beziffern, so kann sie eine unbezifferte Forderungsklage erheben. Sie muss jedoch einen Mindestwert angeben, der als vorläufiger Streitwert gilt.

Geltendes Recht

²Die Forderung ist zu beziffern, sobald die klagende Partei nach Abschluss des Beweisverfahrens oder nach Auskunftserteilung durch die beklagte Partei dazu in der Lage ist. Das angerufene Gericht bleibt zuständig, auch wenn der Streitwert die sachliche Zuständigkeit übersteigt.

Art. 90 Klagenhäufung

Die klagende Partei kann mehrere Ansprüche gegen dieselbe Partei in einer Klage vereinen, sofern:

- a. das gleiche Gericht dafür sachlich zuständig ist; und
- b. die gleiche Verfahrensart anwendbar ist.

Bundesrat*Art. 90 Abs. 2*

²Die Klagenhäufung ist auch zulässig, wenn eine unterschiedliche sachliche Zuständigkeit oder Verfahrensart lediglich auf dem Streitwert beruht. Sind für die einzelnen Ansprüche unterschiedliche Verfahrensarten anwendbar, so werden sie zusammen im ordentlichen Verfahren beurteilt.

*Einfügen vor dem 8. Titel**Art. 94a* Verbandsklage

Bei einer Verbandsklage setzt das Gericht den Streitwert entsprechend dem Interesse der einzelnen Angehörigen der betroffenen Personengruppe und der Bedeutung des Falls nach Ermessen fest, sofern sich die Parteien darüber nicht einigen oder ihre Angaben offensichtlich unrichtig sind.

Ständerat**Nationalrat**

²Die Forderung darf bis zu den Schlussplädoyers beziffert werden. Das angerufene Gericht bleibt zuständig ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 95** Begriffe

¹ Prozesskosten sind:

- a. die Gerichtskosten;
- b. die Parteientschädigung.

² Gerichtskosten sind:

- a. die Pauschalen für das Schlichtungsverfahren;
- b. die Pauschalen für den Entscheid (Entscheidgebühr);
- c. die Kosten der Beweisführung;
- d. die Kosten für die Übersetzung;
- e. die Kosten für die Vertretung des Kindes (Art. 299 und 300).

³ Als Parteientschädigung gilt

- a. der Ersatz notwendiger Auslagen;
- b. die Kosten einer berufsmässigen Vertretung;
- c. in begründeten Fällen: eine angemessene Umtriebsentschädigung, wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten ist.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat
Art. 96 Tarife	Art. 96 zweiter Satz	Art. 96 Tarife und Auslagen	Art. 96
Die Kantone setzen die Tarife für die Prozesskosten fest. Vorbehalten bleibt die Gebührenregelung nach Artikel 16 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 ⁵ über Schuldbetreibung und Konkurs.	1 Die Kantone setzen die Tarife für die Prozesskosten fest. Vorbehalten bleibt die Gebührenregelung nach Artikel 16 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs. 2 Die Kantone können vorsehen, dass die Anwältin oder der Anwalt ein persönliches Alleinrecht auf die Honorare und Auslagen hat, die als Parteientschädigung gewährt werden, dies unter Vorbehalt der Abrechnung mit der Klientin oder dem Klienten.	2 die als Parteientschädigung gewährt werden.
Art. 98 Kostenvorschuss	Art. 98 Kostenvorschuss		
Das Gericht kann von der klagenden Partei einen Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen.	1 Das Gericht und die Schlichtungsbehörde können von der klagenden Partei einen Vorschuss von höchstens der Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen. 2 Sie können einen Vorschuss bis zur Höhe der gesamten mutmasslichen Gerichtskosten verlangen in: a. Verfahren nach Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe c und nach Artikel 8; b. Schlichtungsverfahren; c. summarischen Verfahren mit Ausnahme der vorsorglichen Massnahmen nach Artikel 248 Buchstabe d und der familienrechtlichen Streitigkeiten nach den Artikeln 271, 276, 302 und 305; d. Rechtsmittelverfahren.		

5 SR 281.1

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 99** Sicherheit für die Parteientschädigung

¹ Die klagende Partei hat auf Antrag der beklagten Partei für deren Parteientschädigung Sicherheit zu leisten, wenn sie:

- a. keinen Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz hat;
- b. zahlungsunfähig erscheint, namentlich wenn gegen sie der Konkurs eröffnet oder ein Nachlassverfahren im Gang ist oder Verlustscheine bestehen;
- c. Prozesskosten aus früheren Verfahren schuldet; oder
- d. wenn andere Gründe für eine erhebliche Gefährdung der Parteientschädigung bestehen.

² Bei notwendiger Streitgenossenschaft ist nur dann Sicherheit zu leisten, wenn bei allen Streitgenossen eine der Voraussetzungen gegeben ist.

³ Keine Sicherheit ist zu leisten:

- a. im vereinfachten Verfahren mit Ausnahme der vermögensrechtlichen Streitigkeiten nach Artikel 243 Absatz 1;
- b. im Scheidungsverfahren;
- c. im summarischen Verfahren mit Ausnahme des Rechtsschutzes in klaren Fällen (Art. 257).

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 104** Entscheid über die
Prozesskosten

¹ Das Gericht entscheidet über die Prozesskosten in der Regel im Endentscheid.

² Bei einem Zwischenentscheid (Art. 237) können die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Prozesskosten verteilt werden.

³ Über die Prozesskosten vorsorglicher Massnahmen kann zusammen mit der Hauptsache entschieden werden.

⁴ In einem Rückweisungsentscheid kann die obere Instanz die Verteilung der Prozesskosten des Rechtsmittelverfahrens der Vorinstanz überlassen.

Art. 104

⁴ *Betrifft nur den französischen Text
(siehe Art. 51 Abs. 3, ...)*

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 106** Verteilungsgrundsätze*Art. 106 Abs. 3*

¹ Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten und bei Klagerückzug gilt die klagende Partei, bei Anerkennung der Klage die beklagte Partei als unterliegend.

² Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt.

³ Sind am Prozess mehrere Personen als Haupt- oder Nebenparteien beteiligt, so bestimmt das Gericht ihren Anteil an den Prozesskosten. Es kann auf solidarische Haftung erkennen.

³ Sind am Prozess mehrere Personen als Haupt- oder Nebenparteien beteiligt, so bestimmt das Gericht ihren Anteil an den Prozesskosten nach Massgabe ihrer Beteiligung. Bei notwendiger Streitgenossenschaft kann es entscheiden, dass sie solidarisch haften.

Art. 111 Liquidation der Prozesskosten*Art. 111 Abs. 1 und 2**Art. 111**Art. 111*

¹ Die Gerichtskosten werden mit den geleisteten Vorschüssen der Parteien verrechnet. Ein Fehlbetrag wird von der kostenpflichtigen Person nachgefordert.

¹ Die Gerichtskosten werden in den Fällen von Artikel 98 Absatz 2 sowie in den Fällen der Kostenpflichtigkeit der Partei, die einen Vorschuss geleistet hat, mit den geleisteten Vorschüssen verrechnet. In den übrigen Fällen wird ein Vorschuss zurückerstattet. Ein Fehlbetrag wird bei der kostenpflichtigen Person nachgefordert.

¹ Die Gerichtskosten werden in den Fällen der Kostenpflichtigkeit der Partei, ...

¹ Die Gerichtskosten werden in den Fällen der Kostenpflichtigkeit der Partei, die einen Vorschuss geleistet hat, mit den geleisteten Vorschüssen verrechnet. In den übrigen Fällen wird ein Vorschuss zurückerstattet. Ein Fehlbetrag wird bei der kostenpflichtigen Person nachgefordert.

² Die kostenpflichtige Partei hat der anderen Partei die geleisteten Vorschüsse zu ersetzen sowie die zugesprochene Parteientschädigung zu bezahlen.

² Die kostenpflichtige Partei hat der anderen Partei die zugesprochene Parteientschädigung zu bezahlen sowie geleistete Vorschüsse zu ersetzen, soweit diese nicht zurückerstattet werden.

² Die kostenpflichtige Partei hat der anderen Partei die zugesprochene Parteientschädigung zu bezahlen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 114** Entscheidverfahren

Im Entscheidverfahren werden keine Gerichtskosten gesprochen bei Streitigkeiten:

- a. nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995;
- b. nach dem Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002 ;
- c. aus dem Arbeitsverhältnis sowie nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989 bis zu einem Streitwert von 30 000 Franken;
- d. nach dem Mitwirkungsgesetz vom 17. Dezember 1993;
- e. aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung;
- f. wegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen nach Artikel 28b ZGB oder betreffend die elektronische Überwachung nach Artikel 28c ZGB.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 118** Umfang*Art. 118 Abs. 2 zweiter Satz*

¹ Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst:

- a. die Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen;
- b. die Befreiung von den Gerichtskosten;
- c. die gerichtliche Bestellung einer Rechtsbeiständin oder eines Rechtsbeistandes, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist, insbesondere wenn die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist; die Rechtsbeiständin oder der Rechtsbeistand kann bereits zur Vorbereitung des Prozesses bestellt werden.

² Sie kann ganz oder teilweise gewährt werden.

² ...

... Sie kann auch für die vorsorgliche Beweisführung gewährt werden.

³ Sie befreit nicht von der Bezahlung einer Parteientschädigung an die Gegenpartei.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 119** Gesuch und Verfahren

¹ Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege kann vor oder nach Eintritt der Rechtshängigkeit gestellt werden.

² Die gesuchstellende Person hat ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen und sich zur Sache sowie über ihre Beweismittel zu äussern. Sie kann die Person der gewünschten Rechtsbeistandin oder des gewünschten Rechtsbeistands im Gesuch bezeichnen.

³ Das Gericht entscheidet über das Gesuch im summarischen Verfahren. Die Gegenpartei kann angehört werden. Sie ist immer anzuhören, wenn die unentgeltliche Rechtspflege die Leistung der Sicherheit für die Parteientschädigung umfassen soll.

⁴ Die unentgeltliche Rechtspflege kann ausnahmsweise rückwirkend bewilligt werden.

⁵ Im Rechtsmittelverfahren ist die unentgeltliche Rechtspflege neu zu beantragen.

⁶ Ausser bei Bös- oder Mutwilligkeit werden im Verfahren um die unentgeltliche Rechtspflege keine Gerichtskosten erhoben.

Art. 119

⁵ *Betrifft nur den französischen Text
(siehe Art. 51 Abs. 3, ...)*

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat
Art. 129 Das Verfahren wird in der Amtssprache des zuständigen Kantons geführt. Bei mehreren Amtssprachen regeln die Kantone den Gebrauch der Sprachen.	<i>Art. 129 Abs. 2</i> ² Das kantonale Recht kann vorsehen, dass auf Antrag sämtlicher Parteien eine andere Landessprache oder die englische Sprache benutzt werden kann.	<i>Art. 129</i> ² <i>Streichen</i>	<i>Art. 129</i> ² Das kantonale Recht kann vorsehen, dass auf Antrag sämtlicher Parteien folgende Sprachen benutzt werden können: a. eine andere Landessprache, wobei keine Partei auf die Verfahrenssprache nach Absatz 1 zum Voraus verzichten kann; b. die englische Sprache vor dem Handelsgericht oder dem ordentlichen Gericht in handelsrechtlichen Streitigkeiten nach Artikel 6 Absatz 2 und Absatz 4 Buchstabe c sowie vor der oberen kantonalen Instanz nach Artikel 8, wenn die Streitigkeit die geschäftliche Tätigkeit mindestens einer Partei betrifft und im Zeitpunkt der Zustimmung mindestens eine Partei ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz nicht in der Schweiz hatte. (siehe Ziff. 1: Art. 42 Abs. 1 ^{bis} BGG)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

Art. 132 Mangelhafte, querulatorische und rechtsmissbräuchliche Eingabe

¹ Mängel wie fehlende Unterschrift und fehlende Vollmacht sind innert einer gerichtlichen Nachfrist zu verbessern. Andernfalls gilt die Eingabe als nicht erfolgt.

² Gleiches gilt für unleserliche, ungebührliche, unverständliche oder weit-schweifige Eingaben.

³ Querulatorische und rechtsmissbräuchliche Eingaben werden ohne Weiteres zurückgeschickt.

Art. 133 Inhalt

Die Vorladung enthält:

- a. Name und Adresse der vorgeladenen Person;
- b. ie Prozesssache und die Parteien;
- c. die Eigenschaft, in welcher die Person vorgeladen wird;
- d. Ort, Datum und Zeit des geforderten Erscheinens;
- e. die Prozesshandlung, zu der vorgeladen wird;
- f. die Säumnisfolgen;
- g. das Datum der Vorladung und die Unterschrift des Gerichts.

Art. 132

² Gleiches gilt für unleserliche, ungebührliche, unverständliche, weit-schweifige oder überlange Eingaben.

Art. 133

...

- d. Ort, Datum und Zeit des geforderten Erscheinens oder der geforderten Verfügbarkeit beim Einsatz elektronischer Instrumente zur Ton- und Bildübertragung.
(siehe Gliederungstitel vor Art. 141 a, Art. 141a, Art. 141b, Art. 170a und Art. 298 Abs. 1^{bis})

Art. 132

² Gemäss geltendem Recht

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

*Gliederungstitel vor Art. 141a***5. Abschnitt: Einsatz elektronischer Instrumente zur Ton- und Bildübertragung**

Art. 141a Grundsätze

Art. 141a

¹ Das Gericht kann mündliche Prozesshandlungen auf Antrag oder von Amtes wegen mittels elektronischer Instrumente zur Ton- und Bildübertragung, wie insbesondere mittels Videokonferenz, durchführen oder den am Verfahren beteiligten Personen die Teilnahme mittels solcher Instrumente gestatten, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt und:

¹ ...

- a. sämtliche Parteien damit einverstanden sind; oder
 - b. besondere Umstände des Einzelfalls oder allgemeiner Natur vorliegen, die den Einsatz elektronischer Instrumente erforderlich machen, und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.
- b. *Streichen*

² Soweit das Gesetz das persönliche Erscheinen der Parteien verlangt, ist der Einsatz nur zulässig, wenn die Parteien damit einverstanden sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen dagegen sprechen.

³ Soweit eine Verhandlung nach diesem Gesetz öffentlich ist, ist der Zugang auf Antrag hin beim Gericht zu gewähren. Das Gericht kann ihn auch ohne Antrag und an anderen Orten gewähren.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

Art. 141b Voraussetzungen für den Einsatz

¹ Für den Einsatz elektronischer Instrumente zur Ton- und Bildübertragung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Die Übertragung von Ton und Bild zwischen sämtlichen an der Prozesshandlung beteiligten Personen erfolgt zeitgleich.
- b. Bei Zeugeneinvernahmen, Parteibefragungen, Beweisaussagen und persönlichen Anhörungen erfolgt eine Aufzeichnung. Bei den übrigen Verhandlungen kann ausnahmsweise auf Antrag oder von Amtes wegen eine Aufzeichnung erfolgen, soweit eine Verhandlung nicht ausschliesslich der freien Erörterung des Streitgegenstandes oder dem Versuch der Einigung dient.
- c. Der Datenschutz und die Datensicherheit sind gewährleistet.

² Mit dem Einverständnis der betroffenen Personen kann ausnahmsweise auf die Übertragung des Bildes verzichtet werden, wenn besondere Dringlichkeit oder anderer besondere Umstände des Einzelfalls vorliegen.

³ Der Bundesrat regelt die technischen Voraussetzungen und die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit.

(siehe Art. 133 Bst. d, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 142** Beginn und Berechnung

¹ Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen.

² Berechnet sich eine Frist nach Monaten, so endet sie im letzten Monat an dem Tag, der dieselbe Zahl trägt wie der Tag, an dem die Frist zu laufen begann. Fehlt der entsprechende Tag, so endet die Frist am letzten Tag des Monats.

³ Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen am Gerichtsort vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet sie am nächsten Werktag.

Art. 143 Einhaltung

¹ Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Art. 143 Abs. 1^{bis}**Art. 142**

^{1bis} Erfolgt die Zustellung einer Sendung an einem Samstag, Sonntag oder einem am Gerichtsort vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag durch gewöhnliche Post (Art. 138 Abs. 4), so gilt die Mitteilung gemäss Absatz 1 am darauffolgenden Werktag als erfolgt.

Art. 143

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

¹bis Eingaben, die innert der Frist irrtümlich bei einem offensichtlich unzuständigen schweizerischen Gericht eingereicht werden, gelten als rechtzeitig eingereicht. Ist ein anderes Gericht in der Schweiz offensichtlich zuständig, leitet das unzuständige Gericht die Eingabe von Amtes wegen weiter.

² Bei elektronischer Einreichung ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind.

³ Die Frist für eine Zahlung an das Gericht ist eingehalten, wenn der Betrag spätestens am letzten Tag der Frist zugunsten des Gerichts der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist.

Art. 145 Stillstand der Fristen

¹ Gesetzliche und gerichtliche Fristen stehen still:

- a. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

² Dieser Fristenstillstand gilt nicht für:

- a. das Schlichtungsverfahren;
- b. das summarische Verfahren.

³ Die Parteien sind auf die Ausnahmen nach Absatz 2 hinzuweisen.

¹bis ...

... bei einem unzuständigen schweizerischen Gericht eingereicht werden, gelten als rechtzeitig eingereicht. Ist ein anderes Gericht in der Schweiz zuständig, leitet das unzuständige Gericht die Eingabe von Amtes wegen weiter.

Art. 145

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des SchKG über die Betreibungsferien und den Rechtsstillstand.

⁴ Die Bestimmungen der ZPO über den Stillstand der Fristen sind für alle SchKG-Klagen, die vor einem Gericht einzureichen sind, anwendbar. Sie sind für die Beschwerde vor der Aufsichtsbehörde nicht anwendbar.

(siehe Ziff. 3: Art. 56 Abs. 2 SchKG)

Art. 149 Verfahren der
Wiederherstellung

Das Gericht gibt der Gegenpartei Gelegenheit zur Stellungnahme und entscheidet endgültig.

Art. 149 Verfahren der
Wiederherstellung

Das Gericht gibt der Gegenpartei Gelegenheit zur Stellungnahme und entscheidet endgültig, es sei denn, die Verweigerung der Wiederherstellung hat den definitiven Rechtsverlust zur Folge.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat
	<p>Art. 160a Ausnahme für unternehmensinterne Rechtsdienste</p> <p>¹ In Bezug auf die Tätigkeit eines unternehmensinternen Rechtsdienstes besteht für die Parteien und Dritte keine Mitwirkungspflicht, wenn:</p> <p>a. die betreffende Tätigkeit bei einer Anwältin oder einem Anwalt als berufsspezifisch gelten würde; und</p> <p>b. der Rechtsdienst von einer Person geleitet wird, die über ein kantonales Anwaltspatent verfügt oder in ihrem Herkunftsstaat die fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Anwaltsberufs erfüllt.</p> <p>² Für Unterlagen aus dem Verkehr mit einem unternehmensinternen Rechtsdienst gilt die Ausnahme nach Artikel 160 Absatz 1 Buchstabe b sinngemäss.</p>	<p>Art. 160a</p> <p><i>Streichen</i></p> <p><i>(siehe Gliederungstitel vor Art. 167a, Art. 167a und Art. 407e)</i></p>	<p>Art. 160a</p> <p><i>(siehe Gliederungstitel vor Art. 167a, Art. 167a und Art. 407e)</i></p>

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

*Gliederungstitel vor
Art. 167a*

4. Abschnitt: Verweigerungsrecht für die Tätigkeit eines unternehmensinternen

Rechtsdienstes

(siehe Art. 160a, ...)

Art. 167a

¹ In Bezug auf die Tätigkeit ihres unternehmensinternen Rechtsdienstes kann eine Partei die Mitwirkung verweigern und Unterlagen nicht herausgeben, wenn:

- a. sie als Rechtseinheit im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen ist;
- b. sie über einen Rechtsdienst verfügt, der von einer Person geleitet wird, die über ein kantonales Anwaltspatent verfügt oder in ihrem Herkunftsstaat die fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Anwaltsberufs erfüllt
- c. die betreffende Tätigkeit bei einer Anwältin oder einem Anwalt als berufsspezifisch gelten würde;

*Gliederungstitel vor
Art. 167a*

4. ...

(siehe Art. 160a, ...)

Art. 167a

¹ ...

... und hat daraus resultierende Unterlagen nicht herauszugeben, wenn:

- b. der Rechtsdienst von einer Person geleitet wird, die über ein kantonales Anwaltspatent verfügt oder in ihrem Herkunftsstaat die fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Anwaltsberufs erfüllt; und

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

d. die Gegenpartei ebenfalls nach dieser Bestimmung zur Verweigerung berechtigt ist oder, falls sie einen ausländischen Wohnsitz oder Sitz hat, nach dessen Recht ein vergleichbares Verweigerungsrecht hat; und

e. die Verweigerung nicht rechtsmissbräuchlich erscheint.

²Eine dritte Person kann die Mitwirkung in Bezug auf ihre Tätigkeit in einem unternehmensinternen Rechtsdienst verweigern, wenn ihre Arbeitgeberin als Inhaberin des Rechtsdienstes nach Absatz 1 zur Verweigerung berechtigt ist.

³Die Parteien und die dritte Person können Entscheide über die Verweigerung der Mitwirkung nach Absatz 1 und 2 mit Beschwerde anfechten.

⁴Die Kosten für Streitigkeiten über das Verweigerungsrecht nach Absatz 1 und 2 werden der Partei oder der dritten Person auferlegt, die sich darauf beruft.

(siehe Art. 160a, ...)

d. *Streichen*

e. *Streichen*

²Eine dritte Person kann die Mitwirkung und die Herausgabe von Unterlagen in Bezug auf ihre Tätigkeit in einem unternehmensinternen Rechtsdienst gemäss Absatz 1 verweigern.

³ *Streichen*

⁴ *Streichen*

(siehe Art. 160a, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 170a** Einvernahme mittels Videokonferenz

Das Gericht kann eine Einvernahme von Zeugen mittels Videokonferenz oder ähnlichen technischen Mitteln durchführen. Die Einvernahme wird in Ton und Bild festgehalten.

Art. 170a

Das Gericht kann die Einvernahme einer Zeugin oder eines Zeugen mittels Videokonferenz oder anderen elektronischen Instrumenten zur Ton- und Bildübertragung durchführen oder eine Zeugin oder einen Zeugen mittels solcher Instrumente einvernehmen, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen namentlich die Sicherheit der Zeugin oder des Zeugen, entgegenstehen.

(siehe Art. 133 Bst. d, ...)

Art. 176 Protokoll

¹ Die Aussagen werden in ihrem wesentlichen Inhalt zu Protokoll genommen, der Zeugin oder dem Zeugen vorgelesen oder zum Lesen vorgelegt und von der Zeugin oder dem Zeugen unterzeichnet. Zu Protokoll genommen werden auch abgelehnte Ergänzungsfragen der Parteien, wenn dies eine Partei verlangt.

² Die Aussagen können zusätzlich auf Tonband, auf Video oder mit anderen geeigneten technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet werden.

Art. 176 Abs. 3

Geltendes Recht

³ Werden die Aussagen während einer Verhandlung mit technischen Hilfsmitteln nach Absatz 2 aufgezeichnet, so kann das Gericht oder das einvernehmende Gerichtsmittglied darauf verzichten, der Zeugin oder dem Zeugen das Protokoll vorzulesen oder zum Lesen vorzulegen und von der Zeugin oder dem Zeugen unterzeichnen zu lassen. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen und zusammen mit dem Protokoll aufbewahrt.

Bundesrat

³ *Aufgehoben*

Art. 176a Protokollierung bei Aufzeichnung

Werden die Aussagen während einer Verhandlung mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet, so gelten für die Protokollierung folgende Abweichungen:

- a. Das Protokoll kann nachträglich gestützt auf die Aufzeichnung erstellt werden.
- b. Das Gericht oder das einvernehmende Gerichtsmittglied kann darauf verzichten, der Zeugin oder dem Zeugen das Protokoll vorzulesen oder zum Lesen vorzulegen und unterzeichnen zu lassen.
- c. Die Aufzeichnung wird zu den Akten genommen.

Art. 177 Begriff

Als Urkunden gelten Dokumente wie Schriftstücke, Zeichnungen, Pläne, Fotos, Filme, Tonaufzeichnungen, elektronische Dateien und dergleichen, die geeignet sind, rechtserhebliche Tatsachen zu beweisen.

Ständerat**Art. 177** Begriff

Als Urkunden gelten Dokumente, die geeignet sind, rechtserhebliche Tatsachen zu beweisen, wie Schriftstücke, Zeichnungen, Pläne, Fotos, Filme, Tonaufzeichnungen, elektronische Dateien und dergleichen.

Nationalrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

chen sowie private Gutachten der Parteien.

Art. 187 Erstattung des Gutachtens*Art. 187 Abs. 1 dritter Satz und 2*

¹ Das Gericht kann mündliche oder schriftliche Erstattung des Gutachtens anordnen. Es kann überdies anordnen, dass die sachverständige Person ihr schriftliches Gutachten in der Verhandlung erläutert.

¹ ...

...
Artikel 170a gilt sinngemäss.

² Über ein mündliches Gutachten ist sinngemäss nach Artikel 176 Protokoll zu führen.

² Über ein mündliches Gutachten ist sinngemäss nach Artikel 176 und 176a Protokoll zu führen.

³ Sind mehrere sachverständige Personen beauftragt, so erstattet jede von ihnen ein Gutachten, sofern das Gericht nichts anderes anordnet.

⁴ Das Gericht gibt den Parteien Gelegenheit, eine Erläuterung des Gutachtens oder Ergänzungsfragen zu beantragen.

Art. 193 Protokoll*Art. 193* Protokoll und Durchführung mittels Videokonferenz

Für das Protokoll der Parteibefragung und der Beweisaussage gilt Artikel 176 sinngemäss.

Für die Parteibefragung und die Beweisaussage gelten die Artikel 170a, 176 und 176a sinngemäss.

Art. 198 Ausnahmen*Art. 198 Abs. 1 Bst. bbis, f, h und i*

Das Schlichtungsverfahren entfällt:

¹ Das Schlichtungsverfahren entfällt:

- a. im summarischen Verfahren;
- b. bei Klagen über den Personenstand;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

h. wenn das Gericht Frist für eine Klage gesetzt hat.

h. wenn das Gericht Frist für eine Klage gesetzt hat sowie bei Klagen, die mit einer solchen Klage vereint werden, sofern die Klagen in einem sachlichen Zusammenhang stehen;

i. bei Klagen vor dem Bundespatentgericht.

Art. 199 Verzicht auf das Schlichtungsverfahren

Art. 199 Abs. 3

Art. 199

¹ Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert von mindestens 100 000 Franken können die Parteien gemeinsam auf die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verzichten.

² Die klagende Partei kann einseitig auf das Schlichtungsverfahren verzichten, wenn:

- a. die beklagte Partei Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat;
- b. der Aufenthaltsort der beklagten Partei unbekannt ist;
- c. in Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995.

³ Bei Streitigkeiten, für die nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und d–i sowie den Artikeln 6 und 8 eine einzige kantonale Instanz zuständig ist, kann die klagende Partei die Klage direkt beim Gericht einreichen. Gleiches gilt für Streitigkeiten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und c, wenn der Streitwert mehr als 30 000 Franken beträgt.

³ Bei Streitigkeiten, für die nach Artikel 5, 6 und 8 eine einzige kantonale Instanz zuständig ist, kann die klagende Partei die Klage direkt beim Gericht einreichen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 204** Persönliches
Erscheinen

1 Die Parteien müssen persönlich zur Schlichtungsverhandlung erscheinen.

2 Sie können sich von einer Rechtsbeiständin, einem Rechtsbeistand oder einer Vertrauensperson begleiten lassen.

3 Nicht persönlich erscheinen muss und sich vertreten lassen kann, wer:

- a. ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitz hat;
- b. wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen verhindert ist;
- c. in Streitigkeiten nach Artikel 243 als Arbeitgeber beziehungsweise als Versicherer eine angestellte Person oder als Vermieter die Liegenschaftsverwaltung delegiert, sofern diese zum Abschluss eines Vergleichs schriftlich ermächtigt sind.

4 Die Gegenpartei ist über die Vertretung vorgängig zu orientieren.

Art. 204

1 zur Schlichtungsverhandlung erscheinen. Ist eine juristische Person Partei, muss für sie entweder ein Organ oder eine Person erscheinen, die mit einer kaufmännischen Handlungsvollmacht ausgestattet und zur Prozessführung und zum Abschluss eines Vergleichs befugt ist und die mit dem Streitgegenstand vertraut ist.

3 ...

- a. ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitz oder Sitz hat;

Art. 204

3 ...

- d. die weiteren klagenden oder beklagten Parteien, wenn eine Partei anwesend und befugt ist, die weiteren klagenden Parteien oder beklagten Parteien zu vertreten und einen Vergleich in deren Namen abzuschliessen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 206** Säumnis

Art. 206 Abs. 4

Art. 206

Art. 206

1 Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen; das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschlossen.

^{1bis} Bei Säumnis der klagenden Partei, wenn die Gegenpartei nach Artikel 204 Absatz 3 Buchstabe c nicht persönlich erscheinen muss, lädt die Schlichtungsbehörde innert 30 Tagen noch ein einziges Mal zur Vermittlung vor und weist die klagende Partei dabei auf die Folgen ihrer allfälligen weiteren Säumnis hin.

^{1bis} *Streichen*

² Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zu Stande gekommen wäre (Art. 209–212).

³ Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen.

⁴ Eine säumige Partei kann mit einer Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken bestraft werden.

⁴ *Streichen*

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 209** Klagebewilligung*Art. 209 Abs. 4 zweiter Satz**Art. 209*

¹ Kommt es zu keiner Einigung, so hält die Schlichtungsbehörde dies im Protokoll fest und erteilt die Klagebewilligung:

- a. bei der Anfechtung von Miet- und Pachtzinserhöhungen: dem Vermieter oder Verpächter;
- b. in den übrigen Fällen: der klagenden Partei.

² Die Klagebewilligung enthält:

- a. die Namen und Adressen der Parteien und allfälliger Vertretungen;
- b. das Rechtsbegehren der klagenden Partei mit Streitgegenstand und eine allfällige Widerklage;
- c. das Datum der Einleitung des Schlichtungsverfahrens;
- d. die Verfügung über die Kosten des Schlichtungsverfahrens;
- e. das Datum der Klagebewilligung;
- f. die Unterschrift der Schlichtungsbehörde.

³ Nach Eröffnung berechtigt die Klagebewilligung während dreier Monate zur Einreichung der Klage beim Gericht.

⁴ In Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht beträgt die Klagefrist 30 Tage. Vorbehalten bleiben weitere besondere gesetzliche und gerichtliche Klagefristen.

⁴ ...

... Vorbehalten bleiben weitere besondere gesetzliche Klagefristen.

⁴ In Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht beträgt die Klagefrist 30 Tage.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 210** Urteilsvorschlag*Art. 210 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c*

¹ Die Schlichtungsbehörde kann den Parteien einen Urteilsvorschlag unterbreiten in:

¹ Die Schlichtungsbehörde kann den Parteien einen Entscheidvorschlag unterbreiten in:

- a. Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995;
- b. Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht, sofern die Hinterlegung von Miet- und Pachtzinsen, der Schutz vor missbräuchlichen Miet- und Pachtzinsen, der Kündigungsschutz oder die Erstreckung des Miet- und Pachtverhältnisses betroffen ist;
- c. den übrigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 5000 Franken.

- c. den übrigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 10 000 Franken.

² Der Urteilsvorschlag kann eine kurze Begründung enthalten; im Übrigen gilt Artikel 238 sinngemäss.

Art. 212 Entscheid

¹ Vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 2000 Franken kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt.

² Das Verfahren ist mündlich.

Art. 212

*¹ ...
bis zu einem Streitwert von 5000
Franken ...*

³ Bei einem Entscheid im Sinne von Absatz 1 legt die Schlichtungsbehörde die Gerichtskosten und die Parteienentschädigung fest.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 224** Widerklage

¹ Die beklagte Partei kann in der Klageantwort Widerklage erheben, wenn der geltend gemachte Anspruch nach der gleichen Verfahrensart wie die Hauptklage zu beurteilen ist.

Art. 224 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die Widerklage ist auch zulässig und zusammen mit der Hauptklage im ordentlichen Verfahren zu beurteilen, wenn:

- a. der geltend gemachte Anspruch lediglich aufgrund des Streitwerts im vereinfachten Verfahren, die Hauptklage aber im ordentlichen Verfahren zu beurteilen ist; oder
- b. mit der Widerklage auf Feststellung des Nichtbestehens eines Rechts oder Rechtsverhältnisses geklagt wird, nachdem mit der Hauptklage nur ein Teil eines Anspruchs aus diesem Recht oder Rechtsverhältnis eingeklagt wurde und dafür lediglich aufgrund des Streitwerts das vereinfachte Verfahren Anwendung findet.

² Übersteigt der Streitwert der Widerklage die sachliche Zuständigkeit des Gerichts, so hat dieses beide Klagen dem Gericht mit der höheren sachlichen Zuständigkeit zu überweisen.

³ Wird Widerklage erhoben, so setzt das Gericht der klagenden Partei eine Frist zur schriftlichen Antwort. Widerklage auf Widerklage ist unzulässig.

Art. 224

^{1bis} ...

- b. durch ein schutzwürdiges Interesse der Widerklägerin, das klar die Interessen der beklagten Partei überwiegt, mit der Widerklage auf Feststellung des Nichtbestehens eines Rechts oder Rechtsverhältnisses geklagt wird, nachdem mit der Hauptklage nur ein Teil eines Anspruchs aus diesem Recht oder Rechtsverhältnis eingeklagt wurde und dafür lediglich aufgrund des Streitwerts das vereinfachte Verfahren Anwendung findet.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 225** Zweiter
Schriftenwechsel

Erfordern es die Verhältnisse, so kann das Gericht einen zweiten Schriftenwechsel anordnen.

Art. 229 Neue Tatsachen und
Beweismittel

¹ In der Hauptverhandlung werden neue Tatsachen und Beweismittel nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und:

- a. erst nach Abschluss des Schriftenwechsels oder nach der letzten Instruktionsverhandlung entstanden sind (echte Noven); oder
- b. bereits vor Abschluss des Schriftenwechsels oder vor der letzten Instruktionsverhandlung vorhanden waren, aber trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vorher vorgebracht werden konnten (unechte Noven).

² Hat weder ein zweiter Schriftenwechsel noch eine Instruktionsverhandlung stattgefunden, so können neue Tatsachen und Beweismittel zu Beginn der Hauptverhandlung unbeschränkt vorgebracht werden.

³ Hat das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären, so berücksichtigt es neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsberatung.

Art. 225

Betrifft nur den französischen Text

Art. 229

¹ Neue Tatsachen und Beweismittel werden bis zur Eröffnung der Hauptverhandlung berücksichtigt.

¹ ...

..., wenn sie spätestens in der nächsten Verhandlung vorgebracht werden und eine der folgenden Bedingungen erfüllen: ...

² *Aufgehoben*

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat
<p>Art. 236 Endentscheid</p> <p>¹ Ist das Verfahren spruchreif, so wird es durch Sach- oder Nichteintretensentscheid beendet.</p> <p>² Das Gericht urteilt durch Mehrheitsentscheid.</p> <p>³ Auf Antrag der obsiegenden Partei ordnet es Vollstreckungsmassnahmen an.</p>	<p>Art. 236 Abs. 4</p> <p>⁴ Auf Antrag der unterliegenden Partei oder von Amtes wegen kann es die Vollstreckung bis zu einem entsprechenden Entscheid der Rechtsmittelinstanz oder dem unbenutzten Ablauf der Rechtsmittelfrist aufschieben, wenn der betroffenen Partei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Nötigenfalls ordnet es sichernde Massnahmen oder die Leistung einer Sicherheit an</p>	<p>Art. 236</p> <p>⁴ <i>Streichen</i> (siehe Art. 239 Abs. 2^{bis}, Art. 315 Abs. 2-5, Art. 325 Abs. 2, und Art. 336 Abs. 1 und 3)</p>	<p>Art. 236</p> <p>⁴ ... (siehe Art. 239 Abs. 2^{bis}, Art. 315 Abs. 2-5, Art. 325 Abs. 2 und Art. 336 Abs. 1 und 3)</p>
<p>Art. 237 Zwischenentscheid</p> <p>¹ Das Gericht kann einen Zwischenentscheid treffen, wenn durch abweichende oberinstanzliche Beurteilung sofort ein Endentscheid herbeigeführt und so ein bedeutender Zeit- oder Kostenaufwand gespart werden kann.</p> <p>² Der Zwischenentscheid ist selbstständig anzufechten; eine spätere Anfechtung zusammen mit dem Endentscheid ist ausgeschlossen.</p>			<p>Art. 237</p> <p>¹ <i>Betrifft nur den französischen Text</i> (siehe Art. 51 Abs. 3, ...)</p> <p>² <i>Betrifft nur den französischen Text</i> (siehe Art. 51 Abs. 3, ...)</p>
<p>Art. 238 Inhalt</p> <p>Ein Entscheid enthält:</p> <p>a. die Bezeichnung und die Zusammensetzung des Gerichts;</p>		<p>Art. 238</p> <p>Ein Entscheid enthält:</p>	<p>Art. 238</p> <p>...</p>

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

- b. den Ort und das Datum des Entscheids;
- c. die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertretung;
- d. das Dispositiv (Urteilsformel);
- e. die Angabe der Personen und Behörden, denen der Entscheid mitzuteilen ist;
- f. eine Rechtsmittelbelehrung, sofern die Parteien auf die Rechtsmittel nicht verzichtet haben;
- g. gegebenenfalls die Entscheidungsgründe;
- h. die Unterschrift des Gerichts.

Art. 239 Eröffnung und Begründung*Art. 239 Abs. 2^{bis}*

¹ Das Gericht kann seinen Entscheid ohne schriftliche Begründung eröffnen:

- a. in der Hauptverhandlung durch Übergabe des schriftlichen Dispositivs an die Parteien mit kurzer mündlicher Begründung;
- b. durch Zustellung des Dispositivs an die Parteien.

² Eine schriftliche Begründung ist nachzuliefern, wenn eine Partei dies innert zehn Tagen seit der Eröffnung des Entscheides verlangt. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides mit Berufung oder Beschwerde.

^{2bis} Eine Partei kann beim entscheidenden Gericht bis zum Ablauf der Frist für die schriftliche Begründung

- g. gegebenenfalls die wesentlichen Entscheidungsgründe tatsächlicher und rechtlicher Art;

Art. 239

¹ Das Gericht eröffnet in der Regel seinen Entscheid ohne schriftliche Begründung:

- b. durch zeitnahe Zustellung ...
(siehe Art. 318 Abs. 2 und Art. 327 Abs. 5)

^{2bis} *Streichen*
(siehe Art. 236 Abs. 4, ...)

- f. *Betrifft nur den französischen Text*

(siehe Art. 51 Abs. 3, ...)

- g. *Gemäss geltendem Recht*

Art. 239

^{2bis} ...
(siehe Art. 236 Abs. 4, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

um Aufschub der Vollstreckung ersuchen, wenn ihr ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Nötigenfalls ordnet das Gericht sichernde Massnahmen oder die Leistung einer Sicherheit an.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 über die Eröffnung von Entscheidungen, die an das Bundesgericht weitergezogen werden können.

Gliederungstitel vor Art. 241

6. Kapitel: Beendigung des Verfahrens ohne Sachentscheid

Art. 241 Vergleich, Klageanerkennung, Klagerückzug

Art. 241 Abs. 3 zweiter Satz

Art. 241

¹ Wird ein Vergleich, eine Klageanerkennung oder ein Klagerückzug dem Gericht zu Protokoll gegeben, so haben die Parteien das Protokoll zu unterzeichnen.

² Ein Vergleich, eine Klageanerkennung oder ein Klagerückzug hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides.

³ Das Gericht schreibt das Verfahren ab.

³ ...
... Die Abschreibung ist mit Beschwerde anfechtbar.

³ *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*
(siehe Art. 328 Abs. 1 Bst. c)

Art. 242 Gegenstandslosigkeit aus anderen Gründen

Art. 242 Gegenstandslosigkeit aus anderen Gründen

Endet das Verfahren aus anderen Gründen ohne Entscheid, so wird es abgeschlossen.

Endet das Verfahren aus anderen Gründen ohne Sachentscheid, so erlässt das Gericht einen Abschreibungsentscheid.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 243** Geltungsbereich

¹ Das vereinfachte Verfahren gilt für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 30 000 Franken.

² Es gilt ohne Rücksicht auf den Streitwert bei Streitigkeiten:

- a. nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995 ;
- b. wegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen nach Artikel 28b ZGB oder betreffend eine elektronische Überwachung nach Artikel 28c ZGB;
- c. aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht, sofern die Hinterlegung von Miet- und Pachtzinsen, der Schutz vor missbräuchlichen Miet- und Pachtzinsen, der Kündigungsschutz oder die Erstreckung des Miet- oder Pachtverhältnisses betroffen ist;
- d. zur Durchsetzung des Auskunftsrechts nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz;
- e. nach dem Mitwirkungsgesetz vom 17. Dezember 1993 ;
- f. aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung.

³ Es findet keine Anwendung in Streitigkeiten vor der einzigen kantonalen Instanz nach den Artikeln 5 und 8 und vor dem Handelsgericht nach Artikel 6.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat
<p>Art. 245 Vorladung zur Verhandlung und Stellungnahme</p> <p>1 Enthält die Klage keine Begründung, so stellt das Gericht sie der beklagten Partei zu und lädt die Parteien zugleich zur Verhandlung vor.</p> <p>2 Enthält die Klage eine Begründung, so setzt das Gericht der beklagten Partei zunächst eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme.</p>		<p>Art. 245</p> <p>1 ...</p> <p style="padding-left: 40px;">... zur Verhandlung vor. Bei Säumnis einer Partei an der Verhandlung lädt das Gericht die Parteien erneut zur Verhandlung vor.</p> <p>2 ...</p> <p style="padding-left: 40px;">... zur schriftlichen Stellungnahme. Lädt das Gericht die Parteien zur Verhandlung vor, so gilt bei Säumnis Artikel 234 sinngemäss.</p>	<p>Art. 245</p> <p>1 <i>Gemäss geltendem Recht</i></p> <p>2 ...</p>
<p>Art. 247 Feststellung des Sachverhaltes</p> <p>1 Das Gericht wirkt durch entsprechende Fragen darauf hin, dass die Parteien ungenügende Angaben zum Sachverhalt ergänzen und die Beweismittel bezeichnen.</p> <p>2 Das Gericht stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest:</p> <p>a. in den Angelegenheiten nach Artikel 243 Absatz 2;</p> <p>b. bis zu einem Streitwert von 30 000 Franken:</p> <p>1. in den übrigen Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht,</p> <p>2. in den übrigen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten.</p>		<p>Art. 247</p> <p>1 Das Gericht stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest, indem es durch entsprechende Fragen darauf hinwirkt, dass die Parteien ungenügende Angaben zum Sachverhalt ergänzen und die Beweismittel bezeichnen.</p> <p>2 Das Gericht lässt bis zur Urteilsberatung neue Sachverhaltsangaben und Beweismittel zu.</p>	<p>Art. 247</p> <p>1 <i>Betrifft nur den französischen Text</i></p>

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 249** Zivilgesetzbuch

Das summarische Verfahren gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten:

a. Personenrecht:

1. Fristansetzung zur Genehmigung von Rechtsgeschäften einer minderjährigen Person oder einer Person unter umfassender Beistandschaft (Art. 19a ZGB),
2. Anspruch auf Gegendarstellung (Art. 28/ ZGB),
3. Verschollenerklärung (Art. 35–38 ZGB),
4. Bereinigung einer Eintragung im Zivilstandsregister (Art. 42 ZGB);

b. ...

c. Erbrecht:

1. Entgegennahme eines mündlichen Testamentes (Art. 507 ZGB),
2. Sicherstellung bei Beerbung einer verschollenen Person (Art. 546 ZGB),
3. Verschiebung der Erbteilung und Sicherung der Ansprüche der Miterbinnen und Miterben gegenüber zahlungsunfähigen Erben (Art. 604 Abs. 2 und 3 ZGB);

Art. 249 Bst. a Ziff. 5

Das summarische Verfahren gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten:

a. Personenrecht:

5. Massnahmen bei Mängeln in der Organisation eines Vereins (Art. 69c ZGB);

Art. 249

Das summarische Verfahren gilt für folgende Angelegenheiten:

(siehe Art. 250 Einleitungssatz, Art. 251 Einleitungssatz, Art. 251a Einleitungssatz und Art. 305 Einleitungssatz)

a. ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

d. Sachenrecht:

1. Massnahmen zur Erhaltung des Wertes und der Gebrauchsfähigkeit der Sache bei Miteigentum (Art. 647 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB),
2. Eintragung dinglicher Rechte an Grundstücken bei ausserordentlicher Ersitzung (Art. 662 ZGB),
3. Aufhebung der Einsprache gegen die Verfügungen über ein Stockwerk (Art. 712c Abs. 3 ZGB),
4. Ernennung und Abberufung des Verwalters bei Stockwerkeigentum (Art. 712q und 712r ZGB),
5. vorläufige Eintragung gesetzlicher Grundpfandrechte (Art. 712i, 779d, 779k und 837–839 ZGB),
6. Fristansetzung zur Sicherstellung bei Nutzniessung und Entzug des Besitzes (Art. 760 und 762 ZGB),
7. Anordnung der Schuldenliquidation des Nutzniessungsvermögens (Art. 766 ZGB),
8. Massnahmen zu Gunsten des Pfandgläubigers zur Sicherung des Grundpfands (Art. 808 Abs. 1 und 2 sowie Art. 809–811 ZGB),
9. Anordnung über die Stellvertretung bei Schuldbrief (Art. 850 Abs. 3 ZGB),

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

10. Kraftloserklärung von Schuldbrief (Art. 856 und 865 ZGB),

11. Vormerkung von Verfügungsbeschränkungen und vorläufigen Eintragungen im Streitfall (Art. 960 Abs. 1 Ziff. 1, 961 Abs. 1 Ziff. 1 und 966 Abs. 2 ZGB).

Art. 250 Obligationenrecht

Das summarische Verfahren gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten:

a. Allgemeiner Teil:

1. gerichtliche Hinterlegung einer erloschenen Vollmacht (Art. 36 Abs. 1 OR),
2. Ansetzung einer angemessenen Frist zur Sicherstellung (Art. 83 Abs. 2 OR),
3. Hinterlegung und Verkauf der geschuldeten Sache bei Gläubigerverzug (Art. 92 Abs. 2 und 93 Abs. 2 OR),
4. Ermächtigung zur Ersatzvornahme (Art. 98 OR),
5. Ansetzung einer Frist zur Vertragserfüllung (Art. 107 Abs. 1 OR),
6. Hinterlegung eines streitigen Betrages (Art. 168 Abs. 1 OR);

Art. 250 Bst. c Ziff. 6, 11 und 14

Das summarische Verfahren gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten:

Art. 250

Das summarische Verfahren gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten:

Art. 250

Das summarische Verfahren gilt für folgende Angelegenheiten:

(siehe Art. 249 Einleitungssatz, ...)

a. ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

b. Einzelne Vertragsverhältnisse:

1. Bezeichnung einer sachverständigen Person zur Nachprüfung des Geschäftsergebnisses oder der Provisionsabrechnung (Art. 322a Abs. 2 und 322c Abs. 2 OR),
2. Ansetzung einer Frist zur Sicherheitsleistung bei Lohngefährdung (Art. 337a OR),
3. Ansetzung einer Frist bei vertragswidriger Ausführung eines Werkes (Art. 366 Abs. 2 OR),
4. Bezeichnung einer sachverständigen Person zur Prüfung eines Werkes (Art. 367 OR),
5. Ansetzung einer Frist zur Herstellung der neuen Auflage eines literarischen oder künstlerischen Werkes (Art. 383 Abs. 3 OR),
6. Herausgabe der beim Sequester hinterlegten Sache (Art. 480 OR),
7. Beurteilung der Pfanddeckung bei Solidarbürgschaft (Art. 496 Abs. 2 OR),
8. Einstellung der Betreibung gegen den Bürgen bei Leistung von Realsicherheit (Art. 501 Abs. 2 OR),
9. Sicherstellung durch den Hauptschuldner und Befreiung von der Bürgschaft (Art. 506 OR);

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

c. Gesellschaftsrecht:

1. vorläufiger Entzug der Vertretungsbefugnis (Art. 565 Abs. 2, 603 und 767 Abs. 1 OR),
2. Bezeichnung der gemeinsamen Vertretung (Art. 690 Abs. 1, 764 Abs. 2, 792 Ziff. 1 und 847 Abs. 4 OR),
3. Bestimmung, Abberufung und Ersetzung von Liquidatoren (Art. 583 Abs. 2, 619, 740, 741, 770, 826 Abs. 2 und 913 OR),
4. Verkauf zu einem Gesamtübernahmepreis und Art der Veräusserung von Grundstücken (Art. 585 Abs. 3 und 619 OR),
5. Bezeichnung der sachverständigen Person zur Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz der Kommanditgesellschaft (Art. 600 Abs. 3 OR),
6. Ansetzung einer Frist bei ungenügender Anzahl von Mitgliedern oder bei Fehlen von notwendigen Organen (Art. 731b, 819, 908 und 941a OR),
7. Anordnung der Auskunftserteilung an Aktionäre und Gläubiger einer Aktiengesellschaft, an Mitglieder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und an Genossenschafter (Art. 697 Abs. 4, 802 Abs. 4, 857 Abs. 3 und 958e OR),

c. Gesellschaftsrecht:

6. Massnahmen bei Mängeln in der Organisation der Gesellschaft oder Genossenschaft (Art. 731b, 819 und 908 OR),

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

8. Sonderprüfung bei der Aktiengesellschaft (Art. 697a–697g OR),
9. Einberufung der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft, Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes und Einberufung der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 699 Abs. 4, 805 Abs. 5 Ziff. 2 und 881 Abs. 3 OR),
10. Bezeichnung einer Vertretung der Gesellschaft oder der Genossenschaft bei Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen durch die Verwaltung (Art. 706a Abs. 2, 808c und 891 Abs. 1 OR),
11. Ernennung und Abberufung der Revisionsstelle (Art. 731b OR),
12. Hinterlegung von Forderungsbeiträgen bei der Liquidation (Art. 744, 770, 826 Abs. 2 und 913 OR),
13. Abberufung der Verwaltung und der Revisionsstelle der Genossenschaft (Art. 890 Abs. 2 OR);
14. Löschung einer Gesellschaft (Art. 938a Abs. 2 OR);

11. *Aufgehoben*

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

d. Wertpapierrecht:

1. Kraftloserklärung von Wertpapieren (Art. 981 OR),
2. Verbot der Bezahlung eines Wechsels und Hinterlegung des Wechselbetrages (Art. 1072 OR),
3. Erlöschen einer Vollmacht, welche die Gläubigerversammlung bei Anlehensobligationen einer Vertretung erteilt hat (Art. 1162 Abs. 4 OR),
4. Einberufung einer Gläubigerversammlung auf Gesuch der Anleihensgläubiger (Art. 1165 Abs. 3 und 4 OR).

Art. 251

Das summarische Verfahren gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten:

- a. Entscheide, die vom Rechtsöffnungs-, Konkurs-, Arrest- und Nachlassgericht getroffen werden;
- b. Bewilligung des nachträglichen Rechtsvorschlages (Art. 77 Abs. 3 SchKG100) und des Rechtsvorschlages in der Wechselbetreibung (Art. 181 SchKG);
- c. Aufhebung oder Einstellung der Betreibung (Art. 85 SchKG);
- d. Entscheid über das Vorliegen neuen Vermögens (Art. 265a Abs. 1–3 SchKG);
- e. Anordnung der Gütertrennung (Art. 68b SchKG).

Art. 251

Das summarische Verfahren gilt für folgende Angelegenheiten:

(siehe Art. 249 Einleitungssatz, ...)

a. ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 251a**

Das summarische Verfahren gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten:

- a. Ernennung und Ersetzung von Mitgliedern des Schiedsgerichts (Art. 179 Abs. 2–5 IPRG);
- b. Ablehnung und Abberufung eines Mitglieds des Schiedsgerichts (Art. 180a Abs. 2 und Art. 180b Abs. 2 IPRG);
- c. Mitwirkung des staatlichen Gerichts bei der Umsetzung vorsorglicher Massnahmen (Art. 183 Abs. 2 IPRG) und bei der Beweisabnahme (Art. 184 Abs. 2 IPRG);
- d. sonstige Mitwirkung des staatlichen Gerichts im Schiedsverfahren (Art. 185 IPRG);
- e. Mitwirkung des staatlichen Gerichts bei ausländischen Schiedsverfahren (Art. 185a IPRG);
- f. Hinterlegung des Schiedsentscheids und Ausstellung einer Vollstreckbarkeitsbescheinigung (Art. 193 IPRG);
- g. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedsentscheide (Art. 194 IPRG).

Art. 251a

Das summarische Verfahren gilt für folgende Angelegenheiten:

(siehe Art. 249 Einleitungssatz, ...)

a. ...

² Das kantonale Recht kann vorsehen, dass auf Antrag sämtlicher Parteien die englische Sprache als Verfahrenssprache benutzt werden kann, wenn für die Schiedsvereinbarung oder Schiedsklausel oder wenn als Verfahrenssprache im Schiedsverfahren die englische Sprache verwendet wird.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat
Art. 266 Massnahmen gegen Medien	<i>Art. 266 Bst. a</i>	<i>Art. 266</i>	
Gegen periodisch erscheinende Medien darf das Gericht eine vorsorgliche Massnahme nur anordnen, wenn:	Gegen periodisch erscheinende Medien darf das Gericht eine vorsorgliche Massnahme nur anordnen, wenn:	...	
a. die drohende Rechtsverletzung der gesuchstellenden Partei einen besonders schweren Nachteil verursachen kann;	a. die bestehende oder drohende Rechtsverletzung der gesuchstellenden Partei einen besonders schweren Nachteil verursacht oder verursachen kann;	a. der gesuchstellenden Partei einen schweren Nachteil verursacht oder verursachen ...
b. offensichtlich kein Rechtfertigungsgrund vorliegt; und			
c. die Massnahme nicht unverhältnismässig erscheint.			

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 271** Geltungsbereich

Das summarische Verfahren ist unter Vorbehalt der Artikel 272 und 273 anwendbar für Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft, insbesondere für:

- a. die Massnahmen nach den Artikeln 172–179 ZGB;
- b. die Ausdehnung der Vertretungsbefugnis eines Ehegatten für die eheliche Gemeinschaft (Art. 166 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB);
- c. die Ermächtigung eines Ehegatten zur Verfügung über die Wohnung der Familie (Art. 169 Abs. 2 ZGB);
- d. die Auskunftspflicht der Ehegatten über Einkommen, Vermögen und Schulden (Art. 170 Abs. 2 ZGB);
- e. die Anordnung der Gütertrennung und Wiederherstellung des früheren Güterstands (Art. 185, 187 Abs. 2, 189 und 191 ZGB);
- f. die Verpflichtung eines Ehegatten zur Mitwirkung bei der Aufnahme eines Inventars (Art. 195a ZGB);
- g. die Festsetzung von Zahlungsfristen und Sicherheitsleistungen zwischen Ehegatten ausserhalb eines Prozesses über die güterrechtliche Auseinandersetzung (Art. 203 Abs. 2, 218, 235 Abs. 2 und 250 Abs. 2 ZGB);
- h. die Zustimmung eines Ehegatten zur Ausschlagung oder zur Annahme einer Erbschaft (Art. 230 Abs. 2 ZGB);

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

- i. die Anweisung an die Schuldner und die Sicherstellung nahehelichen Unterhalts ausserhalb eines Prozesses über den nahehelichen Unterhalt (Art. 132 ZGB).

Art. 282 Unterhaltsbeiträge

¹ Werden durch Vereinbarung oder Entscheid Unterhaltsbeiträge festgelegt, so ist anzugeben:

- a. von welchem Einkommen und Vermögen jedes Ehegatten ausgegangen wird;
- b. wie viel für den Ehegatten und wie viel für jedes Kind bestimmt ist;
- c. welcher Betrag zur Deckung des gebührenden Unterhalts des berechtigten Ehegatten fehlt, wenn eine nachträgliche Erhöhung der Rente vorbehalten wird;
- d. ob und in welchem Ausmass die Rente den Veränderungen der Lebenskosten angepasst wird.

² Wird der Unterhaltsbeitrag für den Ehegatten angefochten, so kann die Rechtsmittelinstanz auch die nicht angefochtenen Unterhaltsbeiträge für die Kinder neu beurteilen.

Art. 282

² *Betrifft nur den französischen Text
(siehe Art. 300 Einleitungssatz)*

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 288** Fortsetzung des Verfahrens und Entscheid*Art. 288 Abs. 2 zweiter und dritter Satz*

¹ Sind die Voraussetzungen für eine Scheidung auf gemeinsames Begehren erfüllt, so spricht das Gericht die Scheidung aus und genehmigt die Vereinbarung.

² Sind Scheidungsfolgen streitig geblieben, so wird das Verfahren in Bezug auf diese kontradiktorisch fortgesetzt. Das Gericht kann die Parteirollen verteilen.

³ Sind die Voraussetzungen für eine Scheidung auf gemeinsames Begehren nicht erfüllt, so weist das Gericht das gemeinsame Scheidungsbegehren ab und setzt gleichzeitig jedem Ehegatten eine Frist zur Einreichung einer Scheidungsklage. Das Verfahren bleibt während dieser Frist rechts-hängig und allfällige vorsorgliche Massnahmen gelten weiter.

² ...

... Es gilt das vereinfachte Verfahren. Das Gericht kann die Parteirollen verteilen.

Art. 291 Einigungsverhandlung*Art. 291 Abs. 3**Art. 291**Art. 291*

¹ Das Gericht lädt die Ehegatten zu einer Verhandlung vor und klärt ab, ob der Scheidungsgrund gegeben ist.

² Steht der Scheidungsgrund fest, so versucht das Gericht zwischen den Ehegatten eine Einigung über die Scheidungsfolgen herbeizuführen.

³ Steht der Scheidungsgrund nicht fest oder kommt keine Einigung zustande, wird das Verfahren kontradiktorisch fortgesetzt. Es gilt das vereinfachte Verfahren.

³ Steht der Scheidungsgrund nicht fest oder kommt keine Einigung zustande, so setzt das Gericht der klagenden Partei Frist, eine schriftliche Klagebegründung nachzureichen. Bei Nichteinhalten der Frist wird die Klage als gegenstandslos abgeschlossen.

³ ...

... der klagenden Partei eine Frist für die Nachreichung einer schriftlichen Klagebegründung. Das Verfahren wird kontradiktorisch fortgesetzt. Es gilt das vereinfachte Verfahren.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

Art. 295 Grundsatz
Für selbstständige Klagen gilt das vereinfachte Verfahren.

Art. 295 Grundsatz
Für selbstständige Klagen über Kinderbelange sowie über den Unterhalt von Kindern gilt das vereinfachte Verfahren.

⁴ Das Gericht setzt das Verfahren in einer anderen Zusammensetzung fort als während der Einigungsverhandlung.

Art. 295
...
... über den Unterhalt von minder- und volljährigen Kindern ...

Art. 296 Untersuchungs- und
Offizialgrundsatz

Art. 296 Abs. 1
Betrifft nur den französischen Text.

Art. 296

¹ Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen.

² Zur Aufklärung der Abstammung haben Parteien und Dritte an Untersuchungen mitzuwirken, die nötig und ohne Gefahr für die Gesundheit sind. Die Bestimmungen über die Verweigerungsrechte der Parteien und von Dritten sind nicht anwendbar.

³ Das Gericht entscheidet ohne Bindung an die Parteianträge.

¹ *Betrifft nur den französischen Text*

Art. 298 Anhörung des Kindes

¹ Das Kind wird durch das Gericht oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, sofern sein Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprechen.

² Im Protokoll der Anhörung werden nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festgehalten. Die Eltern und die Beiständin oder der Beistand werden über diese Ergebnisse informiert.

Art. 298

^{1bis} Der Einsatz elektronischer Instrumente zur Ton- und Bildübertragung ist unzulässig.

(siehe Art. 133 Bst. d, ...)

Geltendes Recht

³ Das urteilsfähige Kind kann die Verweigerung der Anhörung mit Beschwerde anfechten.

Art. 300 Kompetenzen der Vertretung

Die Vertretung des Kindes kann Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen, soweit es um folgende Angelegenheiten geht:

- a. die Zuteilung der elterlichen Sorge;
- b. die Zuteilung der Obhut;
- c. wichtige Fragen des persönlichen Verkehrs;
- d. die Aufteilung der Betreuung;
- e. den Unterhaltsbeitrag;
- f. die Kindesschutzmassnahmen.

Art. 304 Zuständigkeit

¹ Über die Hinterlegung, die vorläufige Zahlung, die Auszahlung hinterlegter Beiträge und die Rückerstattung vorläufiger Zahlungen entscheidet das für die Beurteilung der Klage zuständige Gericht.

² Im Fall einer Unterhaltsklage entscheidet das Gericht auch über die elterliche Sorge sowie die weiteren Kinderbelange.

Bundesrat

Art. 304 Abs. 2 zweiter und dritter Satz

² ...

... Steht das Kindesverhältnis fest, haben die Eltern Parteistellung. Das Gericht kann die Parteirollen verteilen.

Ständerat**Nationalrat**

Art. 300

*Betrifft nur den französischen Text
(siehe Art. 282 Abs. 2)*

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 305** Geltungsbereich

Das summarische Verfahren ist insbesondere anwendbar für:

- a. die Festsetzung von Geldbeiträgen an den Unterhalt und Anweisung an die Schuldnerin oder den Schuldner (Art. 13 Abs. 2 und 3 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, PartG);
- b. die Ermächtigung einer Partnerin oder eines Partners zur Verfügung über die gemeinsame Wohnung (Art. 14 Abs. 2 PartG);
- c. die Ausdehnung oder den Entzug der Vertretungsbefugnis einer Partnerin oder eines Partners für die Gemeinschaft (Art. 15 Abs. 2 Bst. a und 4 PartG);
- d. die Auskunftspflicht der Partnerin oder des Partners über Einkommen, Vermögen und Schulden (Art. 16 Abs. 2 PartG);
- e. die Festlegung, Anpassung oder Aufhebung der Geldbeiträge und die Regelung der Benützung der Wohnung und des Hausrats (Art. 17 Abs. 2 und 4 PartG);
- f. die Verpflichtung einer Partnerin oder eines Partners zur Mitwirkung bei der Aufnahme eines Inventars (Art. 20 Abs. 1 PartG);
- g. die Beschränkung der Verfügungsbefugnis einer Partnerin oder eines Partners über bestimmte Vermögenswerte (Art. 22 Abs. 1 PartG);
- h. die Einräumung von Fristen zur Begleichung von Schulden zwischen den Partnerinnen oder Partnern (Art. 23 Abs. 1 PartG).

Art. 305

Das summarische Verfahren ist anwendbar für:

(siehe ZPO: Art. 249 Einleitungssatz;
...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****9. Titel: Rechtsmittel****Art. 313** Anschlussberufung*Art. 313 Abs. 2 Bst. b*

¹Die Gegenpartei kann in der Berufungsantwort Anschlussberufung erheben.

²Die Anschlussberufung fällt dahin, wenn:

- a. die Rechtsmittelinstanz nicht auf die Berufung eintritt;
- b. die Berufung als offensichtlich unbegründet abgewiesen wird;
- c. die Berufung vor Beginn der Urteilsberatung zurückgezogen wird.

² ...b. *Aufgehoben***Art. 314** Summarisches Verfahren*Art. 314 Abs. 2*

¹Gegen einen im summarischen Verfahren ergangenen Entscheid beträgt die Frist zur Einreichung der Berufung und zur Berufungsantwort je zehn Tage.

²Die Anschlussberufung ist unzulässig.

²Die Anschlussberufung ist unzulässig, ausser bei familienrechtlichen Streitigkeiten nach den Artikeln 271, 276, 302 und 305.

9. Titel: ...*Betrifft nur den französischen Text**Art. 314*¹ ...

... Berufungsantwort je zehn Tage. Die Anschlussberufung ist unzulässig.

²Bei familienrechtlichen Streitigkeiten gemäss den Artikeln 271, 276, 302 und 305 beträgt die Frist zur Einreichung der Berufung und zur Berufsantwortung je 30 Tage. Die Anschlussberufung ist zulässig.

Art. 315 Aufschiebende Wirkung*Art. 315 Abs. 3 und 4 Bst. c und d**Art. 315**Art. 315*

¹Die Berufung hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids im Umfang der Anträge.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat
<p>² Die Rechtsmittelinstanz kann die vorzeitige Vollstreckung bewilligen. Nötigenfalls ordnet sie sichernde Massnahmen oder die Leistung einer Sicherheit an.</p>		<p>² Keine aufschiebende Wirkung hat die Berufung gegen Entscheide über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Gegendarstellungsrecht; b. vorsorgliche Massnahmen. c. Anweisungen an die Schuldner; d. die Sicherstellung des Unterhalts. 	<p>² <i>Gemäss geltendem Recht</i></p>
<p>³ Richtet sich die Berufung gegen einen Gestaltungsentscheid, so kann die aufschiebende Wirkung nicht entzogen werden.</p>	<p>³ Richtet sich die Berufung gegen einen Gestaltungsentscheid, so hat sie stets aufschiebende Wirkung.</p>	<p>³ Richtet sich die Berufung gegen einen Gestaltungsentscheid, so hat sie stets aufschiebende Wirkung.</p>	<p>³ <i>Gemäss geltendem Recht</i></p>
<p>⁴ Keine aufschiebende Wirkung hat die Berufung gegen Entscheide über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Gegendarstellungsrecht; b. vorsorgliche Massnahmen. 	<p>⁴ Keine aufschiebende Wirkung hat die Berufung gegen Entscheide über:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. Anweisungen an die Schuldner; d. die Sicherstellung des Unterhalts. 	<p>⁴ Wenn der betroffenen Partei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht, kann die Rechtsmittelinstanz auf Gesuch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die vorzeitige Vollstreckbarkeit bewilligen und nötigenfalls sichernde Massnahmen oder die Leistung einer Sicherheit anordnen; oder, b. in den Fällen von Absatz 2 die Vollstreckbarkeit ausnahmsweise aufschieben. 	<p>⁴ <i>Gemäss geltendem Recht</i></p>
<p>⁵ Die Vollstreckung vorsorglicher Massnahmen kann ausnahmsweise aufgeschoben werden, wenn der betroffenen Partei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht.</p>		<p>⁵ Die Rechtsmittelinstanz kann bereits vor ihrer Befassung mit dem Rechtsmittel entscheiden. Die Anordnung fällt ohne Weiteres dahin, wenn keine Begründung des erstinstanzlichen Entscheids verlangt wird oder die Rechtsmittelfrist unbenutzt abläuft.</p> <p><i>(siehe Art. 236 Abs. 4, ...)</i></p>	<p>⁵ <i>Gemäss geltendem Recht (siehe Art. 236 Abs.4, ...)</i></p>

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 317** Neue Tatsachen, neue Beweismittel und Klageänderung*Art. 317 Abs. 1^{bis}*

¹ Neue Tatsachen und Beweismittel werden nur noch berücksichtigt, wenn sie:

- a. ohne Verzug vorgebracht werden; und
- b. trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten.

^{1bis} Hat die Rechtsmittelinstanz den Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen, so berücksichtigt sie neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsberatung.

² Eine Klageänderung ist nur noch zulässig, wenn:

- a. die Voraussetzungen nach Artikel 227 Absatz 1 gegeben sind; und
- b. sie auf neuen Tatsachen oder Beweismitteln beruht.

Art. 318 Entscheid*Art. 318 Abs. 2**Art. 318*

¹ Die Rechtsmittelinstanz kann:

- a. den angefochtenen Entscheid bestätigen;
- b. neu entscheiden; oder
- c. die Sache an die erste Instanz zurückweisen, wenn:
 - 1. ein wesentlicher Teil der Klage nicht beurteilt wurde, oder
 - 2. der Sachverhalt in wesentlichen Teilen zu vervollständigen ist.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

² Die Rechtsmittelinstanz eröffnet ihren Entscheid mit einer schriftlichen Begründung.

² *Aufgehoben*

² Die Eröffnung und Begründung des Entscheides erfolgt sinngemäss in Anwendung von Artikel 239 ZPO.

(siehe Art. 239 Abs. 1 Bst. b, ...)

³ Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens.

Art. 321 Einreichen der Beschwerde

Art. 321

¹ Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz innert 30 Tagen seit der Zustellung des begründeten Entscheides oder seit der nachträglichen Zustellung der Entscheidungsbegründung (Art. 239) schriftlich und begründet einzureichen.

² Wird ein im summarischen Verfahren ergangener Entscheid oder eine prozessleitende Verfügung angefochten, so beträgt die Beschwerdefrist zehn Tage, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

³ Der angefochtene Entscheid oder die angefochtene prozessleitende Verfügung ist beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat.

⁴ Gegen Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde eingereicht werden.

² ...

... ergangener Entscheid, ein anderer erstinstanzlicher Entscheid oder eine prozessleitende Verfügung angefochten, so ...

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat
<p>Art. 325 Aufschiebende Wirkung</p> <p>¹ Die Beschwerde hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids nicht.</p> <p>² Die Rechtsmittelinstanz kann die Vollstreckung aufschieben. Nötigenfalls ordnet sie sichernde Massnahmen oder die Leistung einer Sicherheit an.</p>		<p>Art. 325</p> <p>² Die Rechtsmittelinstanz kann auf Gesuch die Vollstreckbarkeit aufschieben, wenn der betroffenen Partei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Die Rechtsmittelinstanz kann bereits vor ihrer Befassung mit dem Rechtsmittel entscheiden. Nötigenfalls ordnet sie sichernde Massnahmen oder die Leistung einer Sicherheit an. Die Anordnung fällt ohne Weiteres dahin, wenn keine Begründung des erstinstanzlichen Entscheids verlangt wird oder die Rechtsmittelfrist unbenutzt abläuft.</p> <p>(siehe Art. 236 Abs. 4, ...)</p>	<p>Art. 325</p> <p>² Gemäss geltendem Recht (siehe Art. 236 Abs. 4, ...)</p>
<p>Art. 327 Verfahren und Entscheid</p> <p>¹ Die Rechtsmittelinstanz verlangt bei der Vorinstanz die Akten.</p> <p>² Sie kann aufgrund der Akten entscheiden.</p> <p>³ Soweit sie die Beschwerde gutheisst:</p> <p>a. hebt sie den Entscheid oder die prozessleitende Verfügung auf und weist die Sache an die Vorinstanz zurück; oder</p> <p>b. entscheidet sie neu, wenn die Sache spruchreif ist.</p> <p>⁴ Wird die Beschwerde wegen Rechtsverzögerung gutgeheissen, so kann die Rechtsmittelinstanz der Vorinstanz eine Frist zur Behandlung der Sache setzen.</p>	<p>Art. 327 Abs. 5</p>	<p>Art. 327</p>	

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

⁵ Die Rechtsmittelinstanz eröffnet ihren Entscheid mit einer schriftlichen Begründung.

⁵ *Aufgehoben*

⁵ Die Eröffnung und Begründung des Entscheids erfolgt sinngemäss in Anwendung von Artikel 239 ZPO.
(siehe Art. 239 Abs. 1 Bst. b, ...)

Art. 328 Revisionsgründe*Art. 328 Abs. 1 Bst. d**Art. 328**Art. 328*

¹ Eine Partei kann beim Gericht, welches als letzte Instanz in der Sache entschieden hat, die Revision des rechtskräftigen Entscheids verlangen, wenn:

¹ Eine Partei kann beim Gericht, welches als letzte Instanz in der Sache entschieden hat, die Revision des rechtskräftigen Entscheids verlangen, wenn:

¹ ...

¹ ...

a. sie nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel findet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte; ausgeschlossen sind Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind;

a. ...

b. ein Strafverfahren ergeben hat, dass durch ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Nachteil der betreffenden Partei auf den Entscheid eingewirkt wurde; eine Verurteilung durch das Strafgericht ist nicht erforderlich; ist das Strafverfahren nicht durchführbar, so kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden;

...
im früheren Verfahren trotz gehöriger Sorgfalt nicht beibringen.

(siehe Ziff. 1: Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG)

c. geltend gemacht wird, dass die Klageanerkennung, der Klagerückzug oder der gerichtliche Vergleich unwirksam ist.

c. ...

... oder der gerichtliche Vergleich wegen formeller oder materieller Mängel unwirksam ist.

(siehe Art. 241 Abs. 3 zweiter Satz)

d. sie einen Ausstandsgrund erst nach Abschluss des Verfahrens entdeckt und kein anderes Rechtsmittel zur Verfügung steht.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

²Die Revision wegen Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 (EMRK) kann verlangt werden, wenn:

- a. der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem endgültigen Urteil festgestellt hat, dass die EMRK oder die Protokolle dazu verletzt worden sind;
- b. eine Entschädigung nicht geeignet ist, die Folgen der Verletzung auszugleichen; und
- c. die Revision notwendig ist, um die Verletzung zu beseitigen.

Art. 336 Vollstreckbarkeit**Art. 336 Abs. 3**

¹Ein Entscheid ist vollstreckbar, wenn er:

- a. rechtskräftig ist und das Gericht die Vollstreckung nicht aufgeschoben hat (Art. 325 Abs. 2 und 331 Abs. 2); oder
- b. noch nicht rechtskräftig ist, jedoch die vorzeitige Vollstreckung bewilligt worden ist.

²Auf Verlangen bescheinigt das Gericht, das den zu vollstreckenden Entscheid getroffen hat, die Vollstreckbarkeit.

³Ein ohne schriftliche Begründung eröffneter Entscheid (Art. 239) ist vollstreckbar, wenn dem Rechtsmittel gegen den Entscheid keine aufschiebende Wirkung zukommt und das Gericht die Vollstreckung nicht aufgeschoben hat (Art. 239 Abs. 2^{bis}).

Art. 336

¹Ein Entscheid ist vollstreckbar, wenn er:

- a. rechtskräftig ist und das Gericht die Vollstreckbarkeit nicht aufgeschoben hat (Art. 315 Abs. 4, 325 Abs. 2 und 331 Abs. 2); oder
- b. noch nicht rechtskräftig ist, jedoch die vorzeitige Vollstreckbarkeit bewilligt worden ist.

³Ein ohne schriftliche Begründung eröffneter Entscheid (Art. 239) ist unter den Voraussetzungen von Absatz 1 vollstreckbar.
(siehe Art. 236 Abs. 4, ...)

Art. 336

¹*Gemäss geltendem Recht*

³ *Streichen*
(siehe Art. 236 Abs. 4, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 356** Zuständige staatliche Gerichte

¹ Der Kanton, in dem sich der Sitz des Schiedsgerichts befindet, bezeichnet ein oberes Gericht, das zuständig ist für:

- a. Beschwerden und Revisionsgesuche;
- b. die Entgegennahme des Schiedspruchs zur Hinterlegung und die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit.

² Ein vom Sitzkanton bezeichnetes anderes oder anders zusammengesetztes Gericht ist als einzige Instanz zuständig für:

- a. die Ernennung, Ablehnung, Abberufung und Ersetzung der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter;
- b. die Verlängerung der Amtsdauer des Schiedsgerichts;
- c. die Unterstützung des Schiedsgerichts bei den Verfahrenshandlungen.

³ Mit Ausnahme von Absatz 1 Buchstabe a entscheidet das zuständige staatliche Gericht im summarischen Verfahren.

Art. 370 Abberufung

¹ Jedes Mitglied des Schiedsgerichts kann durch schriftliche Vereinbarung der Parteien abberufen werden.

Art. 356

³ ...

... im summarischen Verfahren. Artikel 251a Absatz 2 ist anwendbar.

Art. 370

¹ ...

... durch Vereinbarung der Parteien abberufen werden. Für die Vereinbarung gilt die für die Schiedsvereinbarung geforderte Form.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

² Ist ein Mitglied des Schiedsgerichts ausser Stande, seine Aufgaben innert nützlicher Frist oder mit gehöriger Sorgfalt zu erfüllen und haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann auf Antrag einer Partei die von den Parteien bezeichnete Stelle oder, wenn keine solche bezeichnet wurde, das nach Artikel 356 Absatz 2 zuständige staatliche Gericht dieses Mitglied absetzen.

³ Für die Anfechtung eines solchen Entscheides gilt Artikel 369 Absatz 5.

Art. 372 Rechtshängigkeit*Art. 372 Abs. 2*

¹ Das Schiedsverfahren ist rechtshängig:

- a. sobald eine Partei das in der Schiedsvereinbarung bezeichnete Schiedsgericht anruft; oder
- b. wenn die Vereinbarung kein Schiedsgericht bezeichnet: sobald eine Partei das Verfahren zur Bestellung des Schiedsgerichts oder das von den Parteien vereinbarte vorausgehende Schlichtungsverfahren einleitet.

² Werden bei einem staatlichen Gericht und einem Schiedsgericht Klagen über denselben Streitgegenstand zwischen denselben Parteien rechtshängig gemacht, setzt das zuletzt angerufene Gericht das Verfahren aus, bis das zuerst angerufene Gericht über seine Zuständigkeit entschieden hat.

² Aufgehoben

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 374** Vorsorgliche
Massnahmen,
Sicherheit und
Schadenersatz

¹ Das staatliche Gericht oder, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei vorsorgliche Massnahmen einschliesslich solcher für die Sicherung von Beweismitteln anordnen.

² Unterzieht sich die betroffene Person einer vom Schiedsgericht angeordneten Massnahme nicht freiwillig, so trifft das staatliche Gericht auf Antrag des Schiedsgerichts oder einer Partei die erforderlichen Anordnungen; stellt eine Partei den Antrag, so muss die Zustimmung des Schiedsgerichts eingeholt werden.

³ Ist ein Schaden für die andere Partei zu befürchten, so kann das Schiedsgericht oder das staatliche Gericht die Anordnung vorsorglicher Massnahmen von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen.

⁴ Die gesuchstellende Partei haftet für den aus einer ungerechtfertigten vorsorglichen Massnahme erwachsenen Schaden. Beweist sie jedoch, dass sie ihr Gesuch in guten Treuen gestellt hat, so kann das Gericht die Ersatzpflicht herabsetzen oder gänzlich von ihr entbinden. Die geschädigte Partei kann den Anspruch im hängigen Schiedsverfahren geltend machen.

⁵ Eine geleistete Sicherheit ist freizugeben, wenn feststeht, dass keine Schadenersatzklage erhoben wird; bei Ungewissheit setzt das Schiedsgericht eine Frist zur Klage.

Art. 374

² Unterzieht sich die betroffene Partei einer vom Schiedsgericht angeordneten Massnahme nicht freiwillig, so trifft das staatliche Gericht auf Antrag des Schiedsgerichts oder einer Partei die erforderlichen Anordnungen.

(siehe Art. 396 Abs. 1 Bst. a)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 396** Revisionsgründe

1 Eine Partei kann beim nach Artikel 356 Absatz 1 zuständigen staatlichen Gericht die Revision eines Schiedsspruchs verlangen, wenn:

- a. sie nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel findet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte; ausgeschlossen sind Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Schiedsspruch entstanden sind;
- b. wenn ein Strafverfahren ergeben hat, dass durch ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Nachteil der betreffenden Partei auf den Schiedsspruch eingewirkt wurde; eine Verurteilung durch das Strafgericht ist nicht erforderlich; ist das Strafverfahren nicht durchführbar, so kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden;
- c. geltend gemacht wird, dass die Klageanerkennung, der Klagerückzug oder der schiedsgerichtliche Vergleich unwirksam ist;
- d. ein Ablehnungsgrund gemäss Artikel 367 Absatz 1 Buchstabe c trotz gehöriger Aufmerksamkeit erst nach Abschluss des Schiedsverfahrens entdeckt wurde und kein anderes Rechtsmittel zur Verfügung steht.

²Die Revision wegen Verletzung der EMRK kann verlangt werden, wenn:

Art. 396

1 Eine Partei kann beim nach Artikel 356 Absatz 1 zuständigen staatlichen Gericht die Revision eines Schiedsspruchs verlangen, wenn:

- a. sie nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel findet, die sie im früheren Verfahren trotz gehöriger Aufmerksamkeit nicht beibringen konnte; ausgeschlossen sind Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Schiedsspruch entstanden sind;

(siehe Art. 374 Abs. 2)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

- a. der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem endgültigen Urteil festgestellt hat, dass die EMRK oder die Protokolle dazu verletzt worden sind;
- b. eine Entschädigung nicht geeignet ist, die Folgen der Verletzung auszugleichen; und
- c. die Revision notwendig ist, um die Verletzung zu beseitigen.

Art. 400 Grundsätze*Art. 400 Abs. 2^{bis} und 3*

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er stellt für Gerichtsurkunden und Parteieingaben Formulare zur Verfügung. Die Formulare für die Parteieingaben sind so zu gestalten, dass sie auch von einer rechtsunkundigen Partei ausgefüllt werden können.

^{2bis} Er stellt der Öffentlichkeit Informationen zu den Prozesskosten und den Möglichkeiten der unentgeltlichen Rechtspflege sowie der Prozessfinanzierung zur Verfügung.

³ Er kann den Erlass administrativer und technischer Vorschriften dem Bundesamt für Justiz übertragen.

³ Er kann den Erlass administrativer und technischer Vorschriften sowie die Bereitstellung von Formularen und Informationen dem Bundesamt für Justiz übertragen.

*Einfügen vor dem 2. Titel***Art. 401a** Statistik und Geschäftszahlen

Bund und Kantone sorgen gemeinsam mit den Gerichten dafür, dass genügende statistische Grundlagen

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

und Geschäftszahlen über die massgeblichen Kennzahlen der praktischen Anwendung dieses Gesetzes, insbesondere Anzahl, Art, Materie, Dauer und Kosten der Verfahren vorliegen.

Art. 407 Schiedsgerichtsbarkeit

¹ Die Gültigkeit von Schiedsvereinbarungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen wurden, beurteilt sich nach dem für sie günstigeren Recht.

² Für Schiedsverfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig sind, gilt das bisherige Recht. Die Parteien können jedoch die Anwendung des neuen Rechts vereinbaren.

³ Für die Rechtsmittel gilt das Recht, das bei der Eröffnung des Schiedsspruches in Kraft ist.

⁴ Für Verfahren vor den nach Artikel 356 zuständigen staatlichen Gerichten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig sind, gilt das bisherige Recht.

Art. 407

Die Bestimmungen der Artikel 8 Absatz 2 zweiter Satz, Artikel 118 Absatz 2 zweiter Satz, Artikel 143 Absatz 1^{bis}, Artikel 149, 167a, 170a, 176 Absatz 3, Artikel 176a, 177, 187 Absatz 1 dritter Satz und Absatz 2, Artikel 193, 198 Absatz 1 Buchstabe b^{bis}, f, h und i, Artikel 199 Absatz 3, Artikel 206 Absatz 4, Artikel 210 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe c, Artikel 315 Absätze 2-5, Artikel 317 Absatz 1^{bis}, Artikel 318 Absatz 2, Artikel 239 Absatz 2^{bis}, Artikel 325 Absatz 2 und Artikel 336 Absatz 1 und 3 gelten auch für Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... rechtshängig sind.

Art. 407

Gemäss geltendem Recht

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

*Gliederungstitel vor
Art. 407e*

**6. Kapitel: Übergangs-
bestimmung zur Ände-
rung vom ...**

Art. 407e

Die Bestimmungen der
Artikel 8 Absatz 2 zweiter
Satz, Artikel 63 Absatz 1,
Artikel 118 Absatz 2 zwei-
ter Satz, Artikel 141a,
Artikel 141b, Artikel 143
Absatz 1^{bis}, Artikel 149,
167a, 170a, 176 Absatz
3, Artikel 176a, 177, 187
Absatz 1 dritter Satz und
Absatz 2, Artikel 193, 198
Absatz 1 Buchstabe b^{bis}, f,
h und i, Artikel 199 Absatz
3, Artikel 210 Absatz 1
Einleitungssatz und Buch-
stabe c, Artikel 298 Ab-
satz 1^{bis}, Artikel 317 Ab-
satz 1^{bis}, Artikel 318
Absatz 2 gelten auch für
Verfahren, die bei Inkraft-
treten der Änderung vom
... rechtshängig sind.

(siehe Art. 160a, ...)

II

Die nachstehenden
Erlasse werden wie folgt
geändert:

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat
	1. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005⁶ (BGG)	1. ...	1. ...
Art. 42 Rechtsschriften ¹ Rechtsschriften sind in einer Amtssprache abzufassen und haben die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten.	<i>Art. 42 Abs. 1^{bis}</i>		<i>Art. 42</i>
	^{1bis} Wurde in einer Zivilsache das Verfahren vor der Vorinstanz in englischer Sprache geführt, so können Rechtsschriften in dieser Sprache abgefasst werden.		<i>(siehe ZPO: Art. 129 Abs. 2)</i>
² In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder aus anderen Gründen ein besonders bedeutender Fall vorliegt, so ist auszuführen, warum die jeweilige Voraussetzung erfüllt ist.			
³ Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; richtet sich die Rechtsschrift gegen einen Entscheid, so ist auch dieser beizulegen.			

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

⁴ Bei elektronischer Einreichung muss die Rechtsschrift von der Partei oder ihrem Vertreter beziehungsweise ihrer Vertreterin mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur versehen werden. Das Bundesgericht bestimmt in einem Reglement:

- a. das Format der Rechtsschrift und ihrer Beilagen;
- b. die Art und Weise der Übermittlung;
- c. die Voraussetzungen, unter denen bei technischen Problemen die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangt werden kann.

⁵ Fehlen die Unterschrift der Partei oder ihrer Vertretung, deren Vollmacht oder die vorgeschriebenen Beilagen oder ist die Vertretung nicht zugelassen, so wird eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels angesetzt mit der Androhung, dass die Rechtsschrift sonst unbeachtet bleibt.

⁶ Unleserliche, ungebührliche, unverständliche, übermässig weitschweifige oder nicht in einer Amtssprache verfasste Rechtsschriften können in gleicher Weise zur Änderung zurückgewiesen werden.

⁷ Rechtsschriften, die auf querulatorischer oder rechtsmissbräuchlicher Prozessführung beruhen, sind unzulässig.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 112** Eröffnung der
Entscheide

¹ Entscheide, die der Beschwerde an das Bundesgericht unterliegen, sind den Parteien schriftlich zu eröffnen. Sie müssen enthalten:

- a. die Begehren, die Begründung, die Beweisvorbringen und Prozessklärungen der Parteien, soweit sie nicht aus den Akten hervorgehen;
- b. die massgebenden Gründe tatsächlicher und rechtlicher Art, insbesondere die Angabe der angewendeten Gesetzesbestimmungen;
- c. das Dispositiv;
- d. eine Rechtsmittelbelehrung einschliesslich Angabe des Streitwerts, soweit dieses Gesetz eine Streitwertgrenze vorsieht.

² Wenn es das kantonale Recht vorsieht, kann die Behörde ihren Entscheid ohne Begründung eröffnen. Die Parteien können in diesem Fall innert 30 Tagen eine vollständige Ausfertigung verlangen. Der Entscheid ist nicht vollstreckbar, solange nicht entweder diese Frist unbenützt abgelaufen oder die vollständige Ausfertigung eröffnet worden ist.

³ Das Bundesgericht kann einen Entscheid, der den Anforderungen von Absatz 1 nicht genügt, an die kantonale Behörde zur Verbesserung zurückweisen oder aufheben.

Art. 112

² Soweit es das Bundesrecht oder das kantonale Recht zulässt, eröffnet die Behörde ihren Entscheid in der Regel zeitnah ohne Begründung. ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

⁴Für die Gebiete, in denen Bundesbehörden zur Beschwerde berechtigt sind, bestimmt der Bundesrat, welche Entscheide ihnen die kantonalen Behörden zu eröffnen haben.

Art. 123 Andere Gründe

¹Die Revision kann verlangt werden, wenn ein Strafverfahren ergeben hat, dass durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil der Partei auf den Entscheid eingewirkt wurde; die Verurteilung durch das Strafgericht ist nicht erforderlich. Ist das Strafverfahren nicht durchführbar, so kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden..

²Die Revision kann zudem verlangt werden:

- a. in Zivilsachen und öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind;
- b. in Strafsachen, wenn die Voraussetzungen von Artikel 410 Absätze 1 Buchstaben a und b sowie 2 StPO erfüllt sind.

Art. 123

2 ...

a. ...

... im
früheren Verfahren trotz gehöriger
Sorgfalt nicht beibringen konnte,
unter ...

(siehe Art. 328 Abs. 1 Bst. a ZPO)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****2. Bundesgesetz über das
Internationale Privatrecht
(IPRG) vom 18. Dezember 1987⁷****2. ...****Art. 5***Art. 5 Abs. 3 Bst. c**Art. 5*

IV. Gerichtsstandsvereinbarung

¹ Für einen bestehenden oder für einen zukünftigen Rechtsstreit über vermögensrechtliche Ansprüche aus einem bestimmten Rechtsverhältnis können die Parteien einen Gerichtsstand vereinbaren. Die Vereinbarung kann schriftlich, durch Telegramm, Telex, Telefax oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis der Vereinbarung durch Text ermöglicht, erfolgen. Geht aus der Vereinbarung nichts anderes hervor, so ist das vereinbarte Gericht ausschliesslich zuständig.

² Die Gerichtsstandsvereinbarung ist unwirksam, wenn einer Partei ein Gerichtsstand des schweizerischen Rechts missbräuchlich entzogen wird.

³ Das vereinbarte Gericht darf seine Zuständigkeit nicht ablehnen:

- a. wenn eine Partei ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Niederlassung im Kanton des vereinbarten Gerichts hat, oder
- b. wenn nach diesem Gesetz auf den Streitgegenstand schweizerisches Recht anzuwenden ist.

³ Das vereinbarte Gericht darf seine Zuständigkeit nicht ablehnen: ³ ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

c. wenn eine Partei die Klage nach Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe c Zivilprozessordnung (ZPO)⁸ beim Handelsgericht einreichen kann oder wenn sie nach Artikel 8 ZPO direkt an das obere Gericht gelangen kann, sofern das Gericht seine Zuständigkeit nach kantonalem Recht nicht ablehnen darf.

c. wenn eine Partei die Klage nach Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe c Zivilprozessordnung (ZPO) beim Handelsgericht einreichen kann oder wenn sie nach Artikel 8 ZPO direkt an das obere Gericht gelangen kann und wenn das Gericht seine Zuständigkeit nach kantonalem Recht nicht ablehnen darf.

Art. 11b

3. Kostenvorschuss und Sicherheit für die Parteientschädigung

Der Kostenvorschuss und die Sicherheit für die Parteientschädigung richten sich nach der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO).

Art. 11b

3. Kostenvorschuss und Sicherheit für die Parteientschädigung

Der Kostenvorschuss und die Sicherheit für die Parteientschädigung richten sich nach der ZPO⁹.

8 SR 272

9 SR 272

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****3. Bundesgesetz über
Schuldbetreibung und Konkurs
(SchKG)¹⁰ vom 11. April 1889****3. ...****Art. 56****Art. 56**

Ausser im Arrestverfahren oder wenn es sich um unaufschiebbare Massnahmen zur Erhaltung von Vermögensgegenständen handelt, dürfen Betreibungshandlungen nicht vorgenommen werden:

1. in den geschlossenen Zeiten, nämlich zwischen 20 Uhr und 7 Uhr sowie an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen;
2. während der Betreibungsferien, nämlich sieben Tage vor und sieben Tage nach Ostern und Weihnachten sowie vom 15. Juli bis zum 31. Juli; in der Wechselbetreibung gibt es keine Betreibungsferien;
- 3 gegen einen Schuldner, dem der Rechtsstillstand (Art. 57–62) gewährt ist.

² Für die SchKG-Klagen, die vor einem Gericht einzureichen sind, sind ausschliesslich die Bestimmungen der ZPO über den Stillstand der Fristen anwendbar.

(siehe ZPO: Art. 145 Abs. 4)

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.